



Landesrechnungshof
Niederösterreich

**Gebahrung des Landes NÖ in Bezug auf
Fahrprüfungen**
Bericht 7 | 2018

Impressum:

Medieninhaber, Hersteller und Herausgeber:

Landesrechnungshof Niederösterreich

A-3100 St. Pölten, Wienerstraße 54

Redaktion:

Landesrechnungshof Niederösterreich

Bildnachweis:

Landesrechnungshof Niederösterreich

Druck:

Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung LAD3, Amtsdruckerei

Herausgegeben:

St. Pölten, im Juni 2018



Europäisches Qualitätszertifikat

Der CAF (Common Assessment Framework) ist das für den öffentlichen Sektor entwickelte Qualitätsbewertungs- und Qualitätsmanagementsystem der Europäischen Union.



Im nebenstehenden QR-Code ist der Link zur Website des Landesrechnungshofs Niederösterreich eingebettet. Um die Adresse auszulesen, benötigen Sie ein Programm (App) für Ihr Mobiltelefon. Nachdem Sie es installiert haben, fotografieren Sie den Code. Das Programm übersetzt die URL und führt Sie auf unsere Website.



Landesrechnungshof
Niederösterreich

**Gebahrung des Landes NÖ in Bezug auf
Fahrprüfungen**

Bericht 7/2018

Gebahrung des Landes NÖ in Bezug auf Fahrprüfungen

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	1
1. Prüfungsgegenstand	1
2. Zuständigkeiten	3
3. Rechtliche Grundlagen	4
4. Elektronische Datenverarbeitung	7
5. Ablauforganisation	12
6. Einnahmen und Ausgaben aus Gebühren	16
7. Tabellenverzeichnis	48

Gebahrung des Landes NÖ in Bezug auf Fahrprüfungen

Zusammenfassung

Im Jahr 2016 wurden in Bezug auf Fahrprüfungen teilweise zweckgebundene Gebühren und Vergütungen von insgesamt 2,79 Millionen Euro im NÖ Landeshaushalt verrechnet. Davon entfielen rund 1,67 Millionen Euro auf Vergütungen für praktische Fahrprüfungen. Weitere Vergütungen fielen für amtsärztliche Untersuchungen, Fahr(schul)lehrer- und Fahrprüferprüfungen sowie für die Theorieprüfungen an.

Dem Land NÖ blieben 0,98 Millionen Euro als Abgeltung für den Verwaltungsaufwand sowie für die Bereitstellung von Fahrprüfern aus dem Landesdienst. Von den insgesamt 83 Fahrprüferinnen und Fahrprüfern gehörten 51 dem Landesdienst an. Diese Landesprüfer betätigten sich überwiegend in ihrer Freizeit als Fahrprüfer. Die Vergütungen gingen zu 68 Prozent an die externen Fahrprüfer.

Einhebung und Verrechnung der Gebühren und Aufwendungen

Die Einhebung und die Verrechnung der Gebühren und Aufwendungen oblagen der NÖ Landespolizeidirektion in den Städten St. Pölten, Schwechat und Wiener Neustadt sowie den Bezirksverwaltungsbehörden. Das waren in Niederösterreich die Bezirkshauptmannschaften sowie die Magistrate der Städte Krems an der Donau, Waidhofen an der Ybbs, St.Pölten und Wiener Neustadt.

Die Gebühren setzten sich aus Beträgen zwischen 5,50 Euro für ein Modul der Theorieprüfung und 180,00 Euro für die praktische Fahrprüfung der höchsten Führerscheinklassen zusammen und waren für bestimmte Zwecke zu verwenden (Abgeltung des Sachaufwands und Vergütung der Amtsärzte, Aufsichtspersonen, Fahrprüfer, Sachverständigen).

Die Verrechnung im Landeshaushalt erfolgte elektronisch mit dem „New Public Management System“, einem Vorkontrollsystem der Mehrphasenbuchhaltung des Landes. Dieses System enthielt verschiedene Vorlagen, in denen Rechtsgrundlagen, Höhe und Verwendungszweck der einzuhebenden Gebühren sowie die Voranschlagsstellen hinterlegt waren. Die Vorlagen vereinfachten die richtige Einhebung, Aufteilung und Verrechnung der Gebühren, konnten jedoch überschrieben werden.

Die überprüften Stichproben zeigten Kontrolllücken auf. Daher blieben Fehler länger unentdeckt und wurden erst nachträglich bereinigt, teilweise ohne die Korrekturen im elektronischen Akt zu dokumentieren. Das betraf zum Beispiel eine unrichtige Berechnung einer Prüfungsgebühr, die doppelte Anweisung einer richtig berechneten Vergütung, nicht abgeführte Gebührenanteile oder das Überschreiben von Vorlagen.

Auch die Vergütungen von Reisekosten für Landesprüferinnen und Landesprüfer sowie die Einhebung von Gebühren für Gutachten über Lehrbefähigungen entsprachen teilweise nicht der geltenden Rechtslage und bedurften daher einer Neuregelung.

Organisation der Fahrprüfungen

Die theoretischen Fahrprüfungen wurden unter der Aufsicht der zuständigen Behörde an einem Computer in den Fahrschulen abgelegt. Die dafür zu entrichtenden Gebühren standen dem Bund als Aufwandsersatz für das Computerprogramm und die Qualitätssicherung sowie den zuständigen Behörden für die Bereitstellung von Aufsichtspersonen und die Abdeckung des Verwaltungsaufwandes zu.

Die praktischen Fahrprüfungen meldeten die Fahrschulen elektronisch mit Prüflisten im „Führerscheinregister“ und im „Fahrprüfungseinteilungsprogramm“ an, in dem auch die Fahrprüferinnen und Fahrprüfer ihre möglichen Prüfungstermine eintrugen. Die Prüflisten enthielten die zu prüfenden Kandidatinnen und Kandidaten und Führerscheinklassen.

Die Abteilung Verkehrsrecht RU6 teilte die Fahrprüfer automationsunterstützt nach festgelegten Anforderungen den Prüflisten zu, so dass zum Beispiel alle Kandidaten einer Fahrschule am selben Tag geprüft wurden und die Prüfungszeit einen ganzen Tag ergab.

Nach der bestandenen Fahrprüfung hoben die zuständigen Behörden die Gebühren ein, überwiesen diese monatlich, vierteljährlich oder jährlich an das Land NÖ, erledigten – auch für die Fahrprüfer – die vorgeschriebenen Eintragungen im Führerscheinregister und übermittelten der Abteilung Verkehrsrecht RU6 die Prüflisten aus dem Führerscheinregister (FSR). Die Abteilung Verkehrsrecht RU6 rechnete die Gebühren halbjährlich mit dem Bund sowie monatlich mit den Fahrprüfern ab. Daher sollten auch die Überweisungen an das Land NÖ einheitlich monatlich erfolgen.

Zur Verwaltungsvereinfachung sollten die Teilabschnitte „Fahrprüferprüfung“ und „Fahr(schul)lehrer-Prüfung“, auf denen nur sehr geringe Beträge anfielen, mit dem Teilabschnitt „Fahrprüfungen(ZG)“ zusammengeführt werden.

Elektronische Datenverarbeitung

Die Datenschutzgrundverordnung stellte ab 25. Mai 2018 neue Anforderungen an die sichere Verarbeitung insbesondere der personenbezogenen Daten. Auch die Ergebnisse der Stichproben sprachen dafür, den Einsatz von Informationstechnologie (IT) in der Abteilung Verkehrsrecht RU6 zweckmäßig weiterzuentwickeln (Führerscheinregister, Führerscheineinteilungsprogramm, Fahrprüferabrechnungsprogramm), um die Gebarungssicherheit zu erhöhen, etwa durch Schnittstellen zur Vermeidung von Übertragungsfehlern oder hinterlegte Prüfroutinen. Im Hinblick auf die einheitliche Rechtslage sollte dabei mit anderen Anwendern und dem Betreiber des Führerscheinregisters zusammengearbeitet werden, um nicht erforderliche, parallele IT-Entwicklungen zu vermeiden.

Das Führerscheinwesen bot Ansätze für Deregulierung und weitere Digitalisierung.

Die NÖ Landesregierung sagte in ihrer Stellungnahme vom 24. April 2018 bei der Mehrzahl der Empfehlungen des Landesrechnungshofs die Umsetzung zu. Der Landesrechnungshof erwiderte in seiner Äußerung, dass er auch die Umsetzung der noch offen gebliebenen Empfehlungen erwartet.

1. Prüfungsgegenstand

Der Landesrechnungshof überprüfte die Gebarung des Landes NÖ in Bezug auf Fahrprüfungen. Das umfasste neben der – mit Informationstechnologie (IT) unterstützten – Organisation der Fahrprüfungen insbesondere die Verrechnung der im Fahrprüfungswesen anfallenden Gebühren und Vergütungen im NÖ Landeshaushalt.

Im Rahmen der Gebarungsüberprüfung beurteilte der Landesrechnungshof, wie die zuständigen Stellen ihre jeweiligen Aufgaben im Fahrprüfungswesen erfüllten. Die Überprüfung konzentrierte sich auf die Abteilung Verkehrsrecht RU6 beim Amt der NÖ Landesregierung sowie auf die Bezirkshauptmannschaften als verfahrensführende Behörden. Die von der Abteilung Gewerbeamt WST1 abgewickelten Grundqualifikationsprüfungen im Güter- oder Personenkraftverkehr waren von der Prüfung nicht umfasst.

Ziel war, der NÖ Landesregierung und den überprüften Stellen allenfalls Hinweise auf mögliche Mehreinnahmen oder Minderausgaben sowie zur Verbesserung insbesondere der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit zu geben.

Der Prüfungszeitraum umfasste die Rechnungsjahre 2014, 2015 und 2016 und – soweit für die Gesamtsicht erforderlich – auch frühere Jahre.

1.1 Prüfungsmethode

Der Landesrechnungshof stützte sich auf die Voranschläge, die Rechnungsabschlüsse sowie die angeforderten elektronischen Akten und weitere Unterlagen. Dazu holte er ergänzende Auskünfte ein und nahm Auswertungen aus den IT-Anwendungen vor.

Zu den Erhebungen bei der Abteilung Verkehrsrecht RU6 beim Amt der NÖ Landesregierung und den Bezirkshauptmannschaften forderte der Landesrechnungshof ergänzende Informationen von der NÖ Landespolizeidirektion in St. Pölten und den Magistraten der Städte Krems an der Donau und Waidhofen an der Ybbs an.

Die Einhebung, die Verrechnung und die Verwendung der teilweise zweckgebundenen Einnahmen aus Gebühren überprüfte der Landesrechnungshof beispiel- bzw. stichprobenhaft an Hand von Abrechnungen, Anweisungen, Prüflisten und sonstigen Unterlagen, insbesondere auch aus den IT-Anwendungen.

Der Bericht wurde grundsätzlich in einer geschlechtergerechten Sprache verfasst. Einzelne personenbezogene Bezeichnungen, die ausnahmsweise nur in einer Geschlechtsform verwendet wurden, um die Lesbarkeit zu erleichtern, umfassen Frauen und Männer gleichermaßen.

1.2 Gebarung und Kenndaten

In Zusammenhang mit Fahrprüfungen fielen teilweise zweckgebundene Gebühren, zum Beispiel für amtsärztliche Untersuchungen, für theoretische und praktische Fahrprüfungen sowie für Lehrbefähigungsprüfungen an. Die Gebühren waren entsprechend dem Führerscheingesetz und dem Kraftfahrgesetz sowie den dazu ergangenen Verordnungen einzunehmen und auszugeben. Das Land NÖ führte Überschüsse teilweise einer Rücklage zu.

Die Veranschlagung und die Verrechnung im NÖ Landeshaushalt erfolgte in den Teilabschnitten 05200 „Prüfungstätigkeit durch Personal(ZG)“, 05210 „Fahrprüferprüfung“, 05211 „Fahr(schul)lehrer-Prüfung“, 05212 „Fahrprüfungen(ZG)“, 05213 „Fahrprüfungen, variable Reisekosten“ sowie bei 03003 „Bezirkshauptmannschaften, Amtsbetrieb“.

In den Jahren 2014 bis 2016 stellten sich die Einnahmen und Ausgaben (ohne Rücklagengebarung) auf diesen Teilabschnitten in den Rechnungsabschlüssen sowie die weiteren Kenndaten des NÖ Führerscheinwesens wie folgt dar:

Tabelle 1: Gebarung und Kenndaten des Fahrprüfungswesens			
	2014	2015	2016
Summe der Einnahmen (der Teilabschnitte 05200, 05212, 05210, 05211, 03003) in Euro	2.754.083,13	2.798.587,75	2.792.325,68
Summe der Ausgaben (der Teilabschnitte 05200, 05210, 0521, 05212, 05213) in Euro	2.225.985,57	2.116.478,00	2.137.513,74
Summe der Rücklagen in Euro (lt. Rechnungsabschluss)	151.122,06	173.760,76	175.387,93
Anzahl der geprüften Führerscheinklassen (praktische Fahrprüfung)	36.486	36.339	36.961
Anzahl der Fahrschulen	67	68	72
Anzahl der Prüfungsstandorte	82	83	85
Anzahl der Fahrprüfer/innen - Gesamt	91	89	83
Davon Anzahl der Fahrprüfer/innen - Landesdienst	59	55	51
Anzahl der praktischen Fahrprüfungen, die von externen Prüfern abgenommen wurden (in Prozent)	52	55	57
Anzahl (Vollzeitäquivalente) der mit Fahrprüfungen befassten Bediensteten der Abteilung Verkehrsrecht RU6	10 (2,5)	10 (2,5)	10 (2,5)

Tabelle 1: Gebarung und Kenndaten des Fahrprüfungswesens

	2014	2015	2016
Anzahl der Prüflisten (Liste der zu prüfenden Personen und Klassen für die praktische Fahrprüfung)	4.364	4.288	4.322
Anzahl der Fahrprüfungstage	241	241	240

2. Zuständigkeiten

In Angelegenheiten der Fahrprüfungen bestanden folgende Zuständigkeiten:

2.1 NÖ Landesregierung

Aufgrund der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung fiel die Vollziehung von Angelegenheiten des Kraftfahr- und Verkehrswesens ab 26. April 2017 in die Zuständigkeit von Landesrat Dipl.-Ing. Ludwig Schleritzko. Davor war dafür Landeshauptmann Dr. Erwin Pröll bzw. Landeshauptfrau Mag.^a Johanna Mikl-Leitner zuständig.

Dazu zählten auch die Angelegenheiten der Fahrprüfungen und des Führerscheinwesens, welche der Landeshauptmann als zuständige Behörde bzw. die von ihm damit beauftragten Stellen und die von ihm bestellten Fahrprüfer und Sachverständigen sowie die ihm dabei unterstellten Bezirksverwaltungsbehörden vollzogen (Mittelbare Bundesverwaltung).

Das waren in Niederösterreich die Bezirkshauptmannschaften, die Magistrate der Statutarstädte sowie die Landespolizeidirektion NÖ St. Pölten mit der Sicherheits- und Verwaltungspolizeilichen Abteilung und den Polizeikommissariaten Schwechat und Wiener Neustadt. Der jeweiligen verfahrensführenden Behörde oblagen dabei die Einhebung und die Verrechnung der Gebühren.

2.2 Amt der NÖ Landesregierung

Die Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung wies die Aufgaben im Zusammenhang mit dem Kraftfahrwesen und dem Verkehrswesen der Abteilung Verkehrsrecht RU6 und der Abteilung Technische Kraftfahrzeugeangelegenheiten WST8 zu.

Abteilung Verkehrsrecht RU6

Die Aufgaben der Abteilung Verkehrsrecht RU6 umfassten Straßenpolizei, Kraftfahrwesen und Verkehrswesen, soweit diese Angelegenheiten nicht einer anderen Abteilung zugewiesen waren.

Im Fahrprüfungswesen bestanden die Aufgaben der Abteilung vor allem darin, die Aus- und Fortbildung von Fahrprüfern sicherzustellen und die Abnahme der Fahrprüfungen sowie Befähigungsprüfungen für Fahr(schul)lehrer zu organisieren. Weiters oblag der Abteilung die Qualitätssicherung nach einem bundesweit geltenden „Audithandbuch“, zu dem die Abteilung Verkehrsrecht RU6 Vorarbeiten geleistet hatte.

In den Jahren 2014 bis 2016 verfügte die Abteilung insgesamt über 24 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (22,75 Vollzeitäquivalente), von denen zehn Personen (2,5 Vollzeitäquivalente) mit Angelegenheiten der Fahrprüfungen befasst waren. Fünf Bedienstete der Abteilung waren als Fahrprüfer und drei als Sachverständige für Gutachten über die Lehrbefähigung angehender Fahr-schullehrer und Fahrprüfer bestellt und tätig. Drei Bedienstete nahmen Audits und ein Bediensteter nahm Fahrprüferprüfungen ab.

Außerdem war die Abteilung die kreditverwaltende Stelle für die Teilabschnitte 05212 „Fahrprüfungen(ZG)“, 05210 „Fahrprüferprüfung“ und 05211 „Fahr(schul)lehrer-Prüfung“. Die Einhebung der Gebühren oblag den dafür zuständigen Behörden (Bezirkshauptmannschaften, Magistrate der Städte Krems an der Donau und Waidhofen an der Ybbs, NÖ Landespolizeidirektion).

Abteilung Technische Kraftfahrzeugangelegenheiten WST8

Die Aufgaben der Abteilung Technische Kraftfahrzeugangelegenheiten WST8 umfassten unter anderem die Sachverständigentätigkeit für das Kraftfahrwesen sowie die Aufsicht darüber. Auch Bedienstete aus dem Personalstand dieser Abteilung waren als Fahrprüfer und technische Sachverständige bestellt.

3. Rechtliche Grundlagen

Die Gebarung des Landes NÖ in Bezug auf Fahrprüfungen beruhte auf bundes- und auf landesgesetzlichen Grundlagen.

3.1 Kraftfahrgesetz

Das Bundesgesetz über das Kraftfahrwesen (Kraftfahrgesetz 1967 – KFG 1967), BGBl 1967/267, regelte insbesondere Bauart, Ausrüstung, Typisierung, Verkehrszulassung von Kraftfahrzeugen und Anhängern sowie Pflichten der Lenker und Zulassungsbesitzer. Zudem enthielt das Gesetz im Abschnitt XI „Ausbildung von Kraftfahrzeuglenkern“ sowie im Abschnitt XII „Zuständigkeit, Sachverständige, Vergütungen“ Vorschriften über die Lehrbefähigungsprüfung für Fahrschullehrer und Fahrlehrer sowie über die dazu bestellten Sachverständigen und deren Vergütung.

Die Verordnung über die Durchführung des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 (Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung 1967 – KDV 1967), BGBl 1967/399, enthielt dazu ausführliche Vorschriften über technische Anforderungen, Ausstattungen und den Betrieb von Fahrzeugen sowie Ablaufvorschriften. Außerdem legte die Verordnung die Lehrinhalte der theoretischen und praktischen Ausbildung für die Lenkberechtigung der einzelnen Klassen sowie für die Lehrbefähigungsprüfung der Fahrschullehrer und Fahrlehrer fest.

Die Grundqualifikation und die Weiterbildung der Fahrer bestimmter Fahrzeuge im Güter- oder Personenkraftverkehr regelte eine eigene Verordnung, die Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung – Berufskraftfahrer – GWB, BGBl II 2008/139.

3.2 Führerscheingesetz

Das Bundesgesetz über den Führerschein (Führerscheingesetz – FSG), BGBl I 1997/120, regelte insbesondere Umfang, Voraussetzungen, Verfahren, Erteilung, Entziehung, Einschränkung und Löschung einer Lenkberechtigung sowie die Ausstellung eines Führerscheins. Zudem enthielt das Gesetz noch Vorschriften über das Führerscheinregister (FSR), das Vormerksystem, die Bestellung von Sachverständigen und Fahrprüfern, die Aufgabenverteilung zwischen dem Landeshauptmann und dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie sowie Strafbestimmungen.

Die Höhe der Gebühren für die amtsärztlichen Untersuchungen sowie für die theoretischen und die praktischen Fahrprüfungen, Lehrbefähigungsprüfungen für Fahr(schul)lehrer und Befähigungsprüfungen der Fahrprüfer legten Verordnungen fest. Diese regelten auch die Verwendung der Gebühren zur Vergütung der Leistungen der Amtsärzte, der Aufsichtspersonen, der Fahrprüfer und sonstiger Sachverständiger sowie zur Abdeckung des Verwaltungsaufwands der Behörden (Landeshauptmann, Bezirkshauptmannschaften, Magistrate, Landespolizeidirektionen).

3.3 Verordnungen

Die Verordnung über die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen (Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung – FSG-GV), BGBl II 1997/322, regelte die Gebühren für die im Führerscheingesetz vorgeschriebenen ärztlichen bzw. verkehrspsychologischen Gutachten, Stellungnahmen und Untersuchungen.

Die Verordnung über die Fahrprüfung (Fahrprüfungsverordnung - FSG-PV), BGBl II 1997/321, führte die gesetzlichen Vorschriften über die theoretische und die praktische Fahrprüfung in den jeweiligen Fahrzeugklassen, die Ausbildung und die Befähigungsprüfung zum Fahrprüfer, über deren Fortbildung

und Pflichten sowie über die Qualitätssicherung aus. Zudem legte die Verordnung die Höhe und die Verwendung der damit zusammenhängenden Gebühren fest. Die Verordnung sah Vergütungen für die Aufsicht über die theoretische Fahrprüfung, für die Gutachtertätigkeit der Fahrprüfer bei der praktischen Fahrprüfung, für die entgangene Dienstleistung von Fahrprüfern aus dem Landesdienst und für den Verwaltungsaufwand des Landeshauptmanns (Bestellungen, Organisation, Gebührenverrechnung) vor. Die Anlagen der Verordnung enthielten unter anderem Vorlagen für das Prüfungsprotokoll und das Kostenblatt sowie die Lehrpläne. Das Kostenblatt listete Kostenarten, Führerscheingebühr, Prüfungsgebühr, Gebühren für eine Expresszustellung und die Veröffentlichungen auf.

Weitere Verordnungen zum Führerscheingesetz betrafen insbesondere die Merkmale und die Eintragungen in den Führerschein, die Anerkennung ausländischer Führerscheine sowie Regelungen zu den Ausbildungsphasen, zum Vormerksystem und Verkehrscoaching (Führerscheingesetz-Durchführungsverordnung FSG-DV, BGBl II 1997/320), die verkehrspsychologischen Nachschulungen (Nachschulungsverordnung – FSG-NV, BGBl II 357/2002) und die Ausbildungsfahrten (Verordnung über die vorgezogene Lenkberechtigung für die Klasse B – FSG-VBV, BGBl, II 1999/54).

3.4 Grundbegriffe

Aus dem Führerscheingesetz und den dazu ergangenen Verordnungen ergaben sich folgende Grundbegriffe.

Führerschein bzw. Lenkberechtigung

Für das Lenken eines Kraftfahrzeuges und das Ziehen eines Anhängers auf Straßen mit öffentlichem Verkehr war eine nach dem Führerscheingesetz gültige Lenkberechtigung für die entsprechende Fahrzeugklasse (Führerschein) erforderlich. Dafür mussten Bewerberinnen und Bewerber folgende gesetzliche Voraussetzungen erfüllen:

- Nachweis des Mindestalters für die angestrebte Fahrzeugklasse (Vollendetes 15., 16., 17., 18., 20., 21. bzw. 24. Lebensjahr) und der Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen bei einem Verkehrsunfall oder in Erster Hilfe für die Kraftfahrzeugklasse D in Form einer gültigen Bestätigung
- Positive Beurteilung der Verkehrszuverlässigkeit durch die das Verfahren führende Behörde
- Gutachten über die gesundheitliche Eignung eines sachverständigen Arztes oder eines Amtsarztes

- Nachweis der fachlichen Befähigung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges durch eine theoretische und eine praktische Fahrprüfung, wobei die theoretische Prüfung automationsunterstützt an der Fahrschule abgelegt und die praktische Prüfung durch einen sachverständigen Fahrprüfer (Prüfungsfahrt) abgenommen wurde.

Fahrschullehrer/innen und Fahrlehrer/innen

An Fahrschulen durften nur Fahrschullehrer und Fahrlehrer unterrichten, die über eine Ausbildung und Lehrbefähigung verfügten. Diese stellte die zuständige Behörde bescheidmässig aufgrund eines gemeinsamen Gutachtens eines rechtlichen und eines technischen Sachverständigen aus. In den Jahren 2014 bis 2016 gehörten die vom Landeshauptmann bestellten Sachverständigen dem Personalstand der Abteilung Verkehrsrecht RU6 und der Abteilung Technische Kraftfahrzeugangelegenheiten WST8 an. Sie erstellten ihr Gutachten nach der Abnahme einer Lehrbefähigungsprüfung und erhielten dafür eine Vergütung.

Fahrprüfer/innen

Auch Fahrprüfer mussten nach einer theoretischen und einer praktischen Ausbildung eine Befähigungsprüfung ablegen. Die Bestellung zum Fahrprüfer oblag dem Landeshauptmann und erfolgte für die Dauer von fünf Jahren.

In den Jahren 2014 bis 2016 waren Personen mit einem Dienstverhältnis zum Land NÖ („Landesprüfer“) und Privatpersonen („Externe Prüfer“) zu Fahrprüfern bestellt. Sie erhielten für die Abnahme der praktischen Fahrprüfung eine Vergütung für gutachterliche Tätigkeit. Die Höhe der Vergütung regelte die Fahrprüfungsverordnung und richtete sich bei den Landesprüfern danach, ob die Prüfung in der Dienstzeit oder in der Freizeit abgenommen wurde. Die Vergütungen für die externen Prüfer waren in jedem Fall als „Freizeitprüfungen“ zu bemessen.

4. Elektronische Datenverarbeitung

Das Führerscheingesetz legte fest, dass die Verfahren, die Amtshandlungen, die Administration des Sachverständigenwesens, die Vergütungen für die Fahrprüfungen sowie die Erfassung der Fahrschulen, sachverständigen Ärzte und verkehrspsychologischen Untersuchungsstellen mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung durchzuführen waren.

Führerscheinregister (FSR)

Dazu richtete das Gesetz das Führerscheinregister ein, das die Bundesrechenzentrum GmbH ausführte. Dieser Informationsverbund ermöglichte die ge-

meinsame Verarbeitung und Benützung der Daten durch die beteiligten Gebietskörperschaften bzw. zuständigen Behörden, die dazu eine Portalvereinbarung abschlossen. Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie fungierte als Betreiber und die zuständigen Behörden als Auftraggeber im Sinn des Datenschutzrechts. Als Betreiber hatte das Bundesministerium auch die Maßnahmen insbesondere zur Datensicherheit und zum Schutz der personenbezogenen Daten zu treffen. Es erließ dazu im Jahr 2008 eine für alle am Verbund teilnehmenden Einrichtungen verpflichtende Sicherheitspolitik („Security Policy“).

Im Führerscheinregister wurden alle maßgeblichen personen- und verfahrensbezogenen Daten zum Führerscheinwesen erfasst und verarbeitet. Dazu zählten alle in Zusammenhang mit Lenkerberechtigungen und Fahrprüfungen stehenden Daten und Nachweise sowie bestimmte Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung (Vormerkdelikte).

Die Abfragen und die Eingaben erfolgten dezentral durch die dazu berechtigten Personen im Umfang der ihnen dafür jeweils eingeräumten Befugnisse. In Bezug auf Fahrprüfungen waren das Bedienstete der Abteilungen Verkehrsrecht RU6, der Bezirkshauptmannschaften, der Magistrate der Städte Krems an der Donau und Waidhofen an der Ybbs, der NÖ Landespolizeidirektion und der Fahrschulen.

Datenschutzrecht, Sicherheitspolitik und Vereinbarungen (Portalvereinbarung) stellten hohe Anforderungen an die Nutzung des Führerscheinregisters sowie an die Betriebs- bzw. die Datensicherheit der Arbeitsstationen, von denen aus auf das Führerscheinregister zugegriffen werden konnte.

Der Landesrechnungshof wies darauf hin, dass die Datenschutzgrundverordnung ab 25. Mai 2018 neue Anforderungen an die Sicherheitspolitik stellte und empfahl der Abteilung Verkehrsrecht RU6, auf eine zweckmäßige Weiterentwicklung der noch aus dem Jahr 2008 stammenden Sicherheitspolitik für das Führerscheinregister hinzuwirken.

Fahrprüfungseinteilungsprogramm

Im Jahr 2006 mussten rund 80 Prozent der eingeteilten Fahrprüfungstage umorganisiert werden. Daher entwickelten die Abteilungen Verkehrsrecht RU6 und Technische Kraftfahrzeugangelegenheiten WST8 mit der Stabstelle Landesamtsdirektion – Informationstechnologie LAD1-IT die IT-Anwendung „Fahrprüfereinteilung“. In dieser IT-Anwendung waren die Anforderungen für eine effiziente Einteilung der Fahrprüfer hinterlegt. Dazu zählte beispielsweise, dass alle Kandidaten einer Fahrschule am selben Tag geprüft wurden oder dass die Anzahl der zu überprüfenden Kandidaten und Führerscheinklassen eine Prüfungszeit von einem Tag (maximal acht Stunden) ergaben.

Die Fahrschulen meldeten bis zum festgelegten Meldeschluss die zu prüfenden Kandidaten und Führerscheinklassen (Prüflisten) direkt in der IT-Anwendung „Fahrprüfereinteilung“ an; dabei konnten auch Listen für Fahrschulen eines Standorts (Standortlisten) und für Restplätze eingegeben werden. Die Fahrprüfer trugen die Termine ein, an denen sie ganztägig Fahrprüfungen abnehmen konnten. Ob diese Termine in der Dienstzeit oder in der Freizeit lag, konnte nicht vermerkt werden. Ein derartiger Vermerk wäre wegen der unterschiedlichen Vergütung für Dienstzeit- und für Freizeitprüfungen zweckmäßig.

Die Abteilung Verkehrsrecht RU6 überprüfte mit dem Programm automationsunterstützt die Plausibilität der Eingaben und nahm die Einteilung der Fahrprüfer zu den verschiedenen Terminen und Prüflisten vor.

Der Landesrechnungshof anerkannte, dass die Abteilung damit durch die Umorganisation die Prüfungstage auf ein Minimum reduzieren und den 3. Platz beim „ebiz egovernment award 2010 Niederösterreich“ erlangen konnte.

Fahrprüferabrechnungsprogramm

Die Abteilung Verkehrsrecht RU6 rechnete die Vergütungen für die Fahrprüfer ab. Dafür verwendete sie zwei Anwendungen im Tabellenkalkulationsprogramm Excel. Da diese keine Schnittstellen zu anderen IT-Anwendungen aufwiesen, mussten die Abrechnungsdaten erst ermittelt und händisch eingegeben werden. Dazu druckte die Abteilung so genannte Tageslisten aus der IT-Anwendung „Fahrprüfereinteilung“ aus und verglich sie mit den von den Behörden übermittelten Prüflisten desselben Tages. Der Vergleich ergab, ob alle Prüflisten übermittelt wurden. Sodann wurde auf den Tageslisten vermerkt, ob es sich um einen „Dienstzeitprüfer“, um einen „Freizeitprüfer“ oder um einen „Externen Prüfer“ handelte, welche Führerscheinklassen geprüft wurden und ob „nicht angetretene“ Kandidaten entschuldigt oder unentschuldigt ferngeblieben waren. Eine Vergütung als Freizeitprüfung gebührte einem Landesprüfer nur, wenn eine Bestätigung des Vorgesetzten oder ein Eintrag im IT-Programm „Personalanwendungen“ (PA.net) vorlag.

Aus den eingegebenen Daten berechneten die Excel-Anwendungen für jeden Prüfer die monatlichen Vergütungen automatisch, wobei das Programm je eine Anweisungsliste für „Landesprüfer“ und für „Externe Prüfer“ erstellte. Die Vergütungen für die externen Fahrprüfer wurden mit Zahlungs- und Verrechnungsaufträgen (ZVA) durch die Landesbuchhaltung angewiesen.

Die Vergütungen für die Fahrprüfer aus dem Landesdienst wurden im Folgemonat in der IT-Anwendung „Integrierte Personalverwaltung und Abrechnung“ (IPA) übertragen und mit dem darauffolgenden Monatsbezug ausge-

zahlt, wodurch auch Dienstgeberbeiträge des Landes NÖ für die Freizeitprüfungen anfielen.

Die Eingaben in die „Integrierte Personalverwaltung und Abrechnung“ wurden an Hand von Vergleichslisten der Abteilung Personalangelegenheiten A LAD2-A oder aufgrund von Nachfragen von Fahrprüfern kontrolliert. Bei Bedarf erfolgten Korrekturen, zum Beispiel wenn eine Vergütung übersehen und nachverrechnet worden war.

Ein Vergleich der Anweisungslisten der Jahre 2014 bis 2016 mit Auswertungen aus dem Archiv der Mehrphasenbuchhaltung (MPB-Archiv) des Landes NÖ zeigte, dass einzelne Vergütungen korrigiert wurden. Diese Korrekturen waren auf den ausgedruckten Tages- und Prüflisten (Papierakt), nicht jedoch im elektronischen Akt dokumentiert.

Der Landesrechnungshof empfahl der Abteilung Verkehrsrecht RU6 daher, die Korrekturen von Vergütungen an Fahrprüfer auch im elektronischen Akt zu dokumentieren.

Nach einer Vorstudie hatte die Abteilung Verkehrsrecht RU6 am 8. Juni 2016 eine neue Anwendung für die Abrechnung der Vergütungen bei der Stabstelle Landesamtsdirektion – Informationstechnologie LAD1-IT angefordert.

Die stichprobenhaft festgestellten Mängel sprachen dafür, das Abrechnungssystem dem Stand der Informations- und Kommunikationstechnologie entsprechend zu verbessern, um die Daten- und Gebarungssicherheit zu erhöhen und die Abrechnung zu erleichtern (Überschreibungsschutz, Schnittstellen zur Vermeidung von Übertragungsfehlern, Felder für Dienstzeit- bzw. Freizeitprüfung).

Im Hinblick auf die österreichweit einheitliche Rechtslage hielt der Landesrechnungshof zudem eine Kooperation mit den anderen Anwendern (Landesstellen) und mit dem Betreiber des Führerscheinregisters für zweckmäßig (Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie), um nicht erforderliche, parallele IT-Entwicklungen zu vermeiden. Er anerkannte dabei, dass eine unmittelbare Einflussnahme der Abteilung RU6 auf eine bundesweite Regelung nicht gegeben war.

Ergebnis 1

Die Abteilung Verkehrsrecht RU6 sollte die IT-Anwendung „Fahrprüferabrechnung“ dem Stand der Technik und des Rechts (Datenschutzgrundverordnung) entsprechend erneuern und tunlichst mit den anderen Auftraggebern und mit dem Betreiber des Führerscheinregisters zusammenarbeiten.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Im Zusammenwirken mit der Abteilung Landesamtsdirektion – Informationstechnologie wurde schon vor einiger Zeit ein Projekt ins Leben gerufen und werden zu dessen Umsetzung laufende Schritte gesetzt. Die Anregung, mit gegebenenfalls anderen Auftraggebern und dem Betreiber des Führerscheinregisters zusammenzuarbeiten, wird - soweit dies tunlich ist – aufgegriffen. Auf die Planungen bzw. Vorhaben des BMVIT bzw. des Bundesrechenzentrums kann jedoch nicht unmittelbar Einfluss genommen werden. Eine eigene Anwendung sichert überdies die Unabhängigkeit von Systemen, die von anderen Institutionen betrieben werden, was zur Flexibilität beiträgt und erforderliche Anpassungen zeitnah ermöglicht.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Der Landrechnungshof anerkannte die Bemühungen der Abteilung Verkehrsrecht RU6, das Projekt zur IT-Anwendung „Fahrprüferabrechnung“ so rasch wie möglich umzusetzen. Dabei sollte allerdings zwischen „Anwendung“ und „Datenbank“ unterschieden werden.

Um die Daten- und die Gebarungssicherheit zu erhöhen sowie um die Abrechnung zu erleichtern, sollte das Abrechnungsprogramm der Abteilung RU6 mit einer Import- und mit einer Exportfunktion für den Datenaustausch mit dem Führerscheinregister ausgestattet werden. Diese Daten waren im Führerscheinregister eingepflegt und konnten durch die Abteilung Verkehrsrecht RU6 eingesehen werden.

Rechnungswesensystem

Die Verrechnung zwischen dem Land NÖ und den Bezirkshauptmannschaften erfolgte elektronisch mit dem „New Public Management System“ (NPMSYS), einem Vorsystem zum Rechnungswesensystem der Mehrphasenbuchhaltung des Landes. Das Vorsystem NPMSYS enthielt verschiedene Vorlagen, in denen die Rechtsgrundlagen, die einzuhebenden Beträge, deren Aufteilung nach Verwendungszwecken und die Bezug habenden Voranschlagsstellen und Konten mit sogenannten Z-Codes hinterlegt waren. Diese Vorlagen erleichterten den damit betrauten Amtskassen bzw. Bediensteten die fehlerfreie Einhebung und die richtige Verrechnung der Gebühren.

5. Ablauforganisation

Der Ablauf der theoretischen und der praktischen Fahrprüfungen stellte sich wie folgt dar:



Ablauf der theoretischen Fahrprüfung

Die Theorieprüfung legten die Bewerber bei einer dazu ermächtigten und entsprechend ausgestatteten Fahrschule am Computer ab. Dazu beantragte die Fahrschule bei der zuständigen Behörde einen Prüfungstermin für mindestens sechs Kandidaten und die Beistellung einer Aufsichtsperson. Das waren in St. Pölten, Schwechat und Wiener Neustadt die NÖ Landespolizeidirektion, in den Städten Krems an der Donau und Waidhofen an der Ybbs die Magistrate und an allen anderen Fahrschulstandorten die jeweilige Bezirkshauptmannschaft.

Die Theorieprüfung umfasste mehrere Module über das Grundwissen und die verschiedenen Führerscheinklassen und fand unter der Aufsicht einer dazu – aus dem Personalstand der zuständigen Behörde – bestellten Aufsichtsperson statt.

Das Prüfungsprogramm stellte das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie zur Verfügung. Die Auswahl der Fragen erfolgte nach einem Zufallsprinzip. Der Aufsichtsperson oblagen die Auswertung der Antworten, die Unterfertigung der Ergebnisausdrucke, die Bekanntgabe der Ergebnisse an die Kandidaten und die unverzügliche Eintragung der Ergebnisse in das Führerscheinregister, die spätestens am nächsten Arbeitstag vorzunehmen war.

Die bestandenen Module blieben 18 Monate lang gültig. Die Frist bis zum erneuten Antreten (Reprobationsfrist) nach einem negativen Abschneiden betrug mindestens zwei Wochen. Vor der praktischen Fahrprüfung mussten die Führerscheinbewerber das Modul mit dem Grundwissen und die Module für die jeweilige Führerscheinklasse jedenfalls bestanden haben.

Ablauf der praktischen Fahrprüfung

Die Fahrschulen meldeten die Kandidaten für die praktische Fahrprüfung mit den Führerscheinklassen sowohl beim Führerscheinregister als auch in der IT-Anwendung „Fahrprüfereinteilung“ (Prüflisten) an.

Die Abteilung Verkehrsrecht RU6 teilte die Fahrprüfer zu den verschiedenen Terminen und Prüflisten der Fahrschulen mit dem Fahrprüfereinteilungsprogramm automationsunterstützt zu.

Die Fahrschulen konnten bis 12:00 Uhr des der Fahrprüfung vorangegangenen Werktages („Meldeschluss Kandidaten“) noch letzte Änderungen an den Prüflisten im Führerscheinregister vornehmen. Dadurch durfte sich das Anforderungsprofil des eingeteilten Fahrprüfers (Führerscheinklassen) nicht mehr verschieben. Die Fahrprüfer erhielten den Letztstand (Tagesablauf) rechtzeitig vor der Prüfung. Sie hatten nach den Prüflisten des Führerscheinregisters vorzugehen.

Vereinzelt entstanden Abweichungen zwischen den Prüflisten der Fahrprüfungseinteilung und des Führerscheinregisters, weil Änderungen im Führerscheinregister oder in der Fahrprüfereinteilung jeweils nicht nachgeführt wurden. Zudem stellte der Landesrechnungshof fest, dass die Fahrschulen die Prüflisten samt Beilagen (Prüfungsprotokoll, vorläufiger Führerschein, Kostenblatt, Zahlschein) teilweise bereits drei bis vier Tage vor dem anberaumten Prüfungstag ausdruckten. Auf diesen Ausdrucken waren jene Kandidaten noch vermerkt, die sich danach noch zeitgerecht und damit gebührenfrei abgemeldet hatten.

Das führte dazu, dass die Fahrprüfer auch diese Kandidaten auf der Prüfliste als nicht entschuldigt vermerkten, was bei der Abrechnung kontrolliert und richtig gestellt werden musste.

Um derartige Abweichungen zu vermeiden, sollten die Fahrschulen die Prüflisten erst nach dem Verstreichen der Abmeldefrist ausdrucken.

Die Abnahme der praktischen Fahrprüfung erfolgte nach einem Fahrprüferhandbuch und nach Prüfungsprotokollen, die das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie als Richtlinien österreichweit vorgab. Demnach bestand die praktische Prüfung aus der Überprüfung am Fahrzeug vor Antritt der Fahrt (A), Übungen im Langsam-Fahrbereich (B), Fahren im Verkehr (C) und Besprechung von erlebten Situationen (D). Die Strecke der Prüfungsfahrt wählte der Fahrprüfer aus verschiedenen Verkehrsräumen mit unterschiedlichen Richtgeschwindigkeiten (verkehrsberuhigte Gebiete, Ortsgebiet, Freilandstraßen, Autobahnen oder Schnellstraßen) aus.

Die praktische Prüfung war zu Ende, wenn alle vier Teile der Prüfung absolviert waren oder die Prüfung vorzeitig abgebrochen werden musste. Der Fahrprüfer besprach mit dem Kandidaten den Prüfungsablauf sowie Stärken und Schwächen und begründete das Prüfungsergebnis (bestanden oder nicht bestanden).

Nach einer bestandenen Fahrprüfung erhielt der Kandidat einen vorläufigen Führerschein, ein Kostenblatt, einen Zahlschein und einen Durchschlag des vom Fahrprüfer unterfertigten Prüfungsprotokolls; nach einer nicht bestandenen Fahrprüfung erhielt er nur den Durchschlag des Prüfungsprotokolls.

Am Ende des Prüfungstages unterfertigte der Fahrprüfer die bei ihm verbliebenen Prüflisten und übergab diese mit anderen Unterlagen (Prüfungsprotokolle, nicht ausgefolgte vorläufige Führerscheine etc.) der Fahrschule zur Übermittlung an die zuständige Behörde. Diese sichtete die übermittelten Unterlagen am nächsten Arbeitstag und nahm die vorgeschriebenen Eintragungen in

das Führerscheinregister (Prüfungsergebnisse) vor. Danach wurden die Prüflisten gesammelt an die Abteilung Verkehrsrecht RU6 weitergeleitet.

Führerscheingesetz und Führerscheinprüfungsverordnung legten fest, dass der Fahrprüfer die Prüfungsergebnisse unverzüglich, spätestens jedoch am nächsten Arbeitstag im Führerscheinregister einzutragen hatte. Dazu räumte das Gesetz die Möglichkeit ein, dass auch die jeweilige das Verfahren führende Behörde die genannten Daten eintragen konnte.

Aufgrund eines Erlasses der Abteilung Verkehrsrecht RU6 vom 19. September 2006, RU6-A-205/121-2006, nahmen in Niederösterreich nicht die Fahrprüfer, sondern die Behörden als „Prüfer-Stellvertreter“ auch die Eintragungen zu den praktischen Fahrprüfungen anhand der Prüflisten und der Prüfungsprotokolle vor. Die Abteilung Verkehrsrecht RU6 begründete diese Regelung mit der Sicherheitspolitik für die Benutzung des Führerscheinregisters („Security Policy“) aus dem Jahr 2008.

Der Landesrechnungshof hielt dazu fest, dass die Eintragung der Prüfungsergebnisse in das Führerscheinregister als Teil der gutachterlichen Tätigkeit der Fahrprüfer anzusehen war, die auch entsprechend vergütet wurde.

Dazu mussten die Fahrprüfer über entsprechende Zugriffsrechte zum Führerscheinregister verfügen.

Einhebung der Gebühren

Die zuständigen Behörden hoben die Gebühren für die amtsärztlichen Untersuchungen sowie für die Abnahme der theoretischen und der praktischen Fahrprüfung, für die Lehrbefähigungsprüfungen von Fahrlehrern und Fahrprüfern ein und führten diese – soweit sie nicht den Magistraten und der Landespolizeidirektion zur Vergütung der Aufsichtspersonen bzw. als Aufwandsabdeckung zustanden – an das Land NÖ zur Vergütung der Tätigkeiten der Amtsärzte, Fahrprüfer und Sachverständigen sowie zur Abdeckung des Verwaltungsaufwandes ab.

6. Einnahmen und Ausgaben aus Gebühren

In den Rechnungsabschlüssen des Landes NÖ der Jahre 2014 bis 2016 stellten sich die Einnahmen und Ausgaben aus Gebühren und Vergütungen in den angeführten Teilabschnitten wie folgt dar:

Tabelle 2: Einnahmen und Ausgaben aus Gebühren laut Rechnungsabschlüssen; Beträge ohne Rücklagengebarung in Euro

EINNAHMEN Teilabschnitt	2014	2015	2016
05200 Prüfungstätigkeit durch Personal(ZG)	77.606,75	81.041,23	78.313,25
05212 Fahrprüfungen(ZG)	2.442.695,30	2.478.961,20	2.481.461,90
05210 Fahrprüferprüfung	4.000,00	0,00	2.400,00
05211 Fahr(schul)lehrer-Prüfung	1.831,93	1.310,75	1.960,78
03003 Bezirkshauptmannschaften, Amtsbetrieb	227.949,15	237.274,57	228.189,75
Summe Einnahmen	2.754.083,13	2.798.587,75	2.792.325,68
AUSGABEN Teilabschnitt	2014	2015	2016
05200 Prüfungstätigkeit durch Personal(ZG)	75.974,08	78.324,91	79.277,76
05212 Fahrprüfungen(ZG)	2.049.295,53	1.958.947,83	1.978.550,19
05213 Fahrprüfungen, variable Reisekosten	95.527,66	77.803,52	77.360,79
05210 Fahrprüferprüfung	3.500,00	0,00	0,00
05211 Fahr(schul)lehrer-Prüfung	1.688,30	1.401,74	2.325,00
Summe Ausgaben	2.225.985,57	2.116.478,00	2.137.513,74

Im Jahr 2016 betrafen die im Teilabschnitt 05212 verrechneten Ausgaben in Höhe von rund 1,98 Millionen Euro die Vergütungen für die praktischen Fahrprüfungen, die Aus- und Fortbildung der Fahrprüfer sowie die Vergütung für die Dienstzeitprüfer an das Land NÖ.

6.1 Gebühren für amtsärztliche Untersuchungen

Für eine Lenkberechtigung musste die gesundheitliche Eignung der Bewerber durch einen sachverständigen Arzt oder einen Amtsarzt bescheinigt werden. Die Zuweisung zum Amtsarzt erfolgte direkt durch die Behörde, auf Verlangen der zu untersuchenden Person oder durch den sachverständigen Arzt wegen einer weiteren fachärztlichen bzw. verkehrspsychologischen Stellungnahme oder einer Beobachtungsfahrt. Aufgrund der Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV) hatte die zuständige Behörde für die amtsärztlichen Untersuchungen oder Gutachten folgende Gebühren einzuheben:

Tabelle 3: Gebühren für amtsärztliche Untersuchungen bzw. Gutachten	in Euro
Amtsärztliches Gutachten gemäß § 23 Abs 2 Z 1 FSG-GV	47,20
Amtsärztliches Gutachten gemäß § 23 Abs 2 Z 1 FSG-GV (unter Abzug von 17,00 Euro bei Zuweisung des sachverständigen Arztes)	30,20
Beobachtungsfahrt zusätzlich § 23 Abs 2 Z 2 FSG-GV	18,00

Dem Amtsarzt stand die Gebühr für eine Beobachtungsfahrt zur Gänze zu. Von der Gebühr für ein amtsärztliches Gutachten erhielt der Amtsarzt 25 Prozent und die Gebietskörperschaft, bei der er tätig war, 75 Prozent. In Niederösterreich waren die Amtsärzte beim Land NÖ tätig.

Die Einhebung der Gebühr und deren Aufteilung auf den Amtsarzt und auf das Land NÖ (Gebietskörperschaft) sowie die Verbuchung der Gebührenanteile auf den Voranschlagsstellen, Posten und Konten führten die Bezirkshauptmannschaften mit dem Verrechnungssystem NPMSYS durch. Dieses VORSYSTEM zum System der Mehrphasenbuchhaltung des Landes NÖ buchte die Gebührenanteile automatisch auf die hinterlegten Voranschlagstellen. Die Auszahlung an den Amtsarzt erfolgte über die Gehaltsabrechnung. Dazu gab die Bezirkshauptmannschaft die Daten im Folgemonat in die „Integrierte Personalverwaltung und Abrechnung“ (IPA) ein.

Im Landeshaushalt wurden die Gebühren für amtsärztliche Untersuchungen (25 Prozent) und die Beobachtungsfahrten im Teilabschnitt 05200 „Prüfungstätigkeit durch Personal (ZG)“ und der Anteil für die Gebietskörperschaft beim Teilabschnitt 03003 „Bezirkshauptmannschaften, Amtsbetrieb“ (75 Prozent) verrechnet.

Kreditverwaltende Stelle für den Teilabschnitt 03003 war die Abteilung Gebäudeverwaltung LAD3, für den zweckgebundenen Teilabschnitt 05200 für Gebühren für Verwaltungsleistungen bzw. Vergütungen für Nebentätigkeiten die Abteilung Landesamtsdirektion LAD1.

In den Jahren 2014 bis 2016 betragen die Einnahmen beim Teilabschnitt 05200 insgesamt 236.961,23 Euro, die Ausgaben 233.576,75 Euro. Die Differenz von 3.384,48 Euro wurden über die Rücklagen verrechnet.

Der Landesrechnungshof stellte bei einer stichprobenhaften Überprüfung an sechs Bezirkshauptmannschaften fest, dass im Jahr 2015 in neun Fällen jeweils 15,00 Euro und in vier Fällen 17,50 Euro statt 47,20 Euro verrechnet wurden, wobei die im Verrechnungssystem NPMSYS hinterlegten richtigen Beträge überschrieben worden waren. Die Sachbearbeiter führten die Fehler auf eine Verwechslung der Gebühren für Untersuchungen von sachverständi-

gen Ärzten und von Amtsärzten bzw. auf eine Fehlinterpretation der Verordnung (FSG-GV) zurück.

Außerdem befanden sich unter den Stichproben im Jahr 2015 insgesamt 115 Fälle und im Jahr 2016 insgesamt 47 Fälle von „Wiederholungsuntersuchungen für Einäugigkeit“, für die ein Betrag von 30,00 Euro hinterlegt und eingehoben wurde. Die Verordnung schrieb dafür eine Gebühr von 47,20 Euro (§ 23 Abs 2 Z 1 FSG-GV) vor. Dem Land NÖ entgingen dadurch Einnahmen von 12,90 Euro pro Fall.

Die Bezirkshauptmannschaften beriefen sich dabei auf ein Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie vom 20. August 1998, wonach bei einer befristeten Lenkberechtigung der Arbeitsaufwand des Amtsarztes für die Visuskontrolle wegen Einäugigkeit dem eines Sachverständigen Arztes entspreche und daher „kann auch nur die Gebühr in Rechnung gestellt werden, die der sachverständige Arzt bekommen würde.“

Der Landesrechnungshof wies darauf hin, dass diese Auslegung des Bundesministeriums aus dem Jahr 1998 dem Wortlaut der seit damals mehrfach novellierten geltenden Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV) widersprach, welche die Gebühr für Wiederholungsuntersuchungen in Fällen der Einäugigkeit weiterhin mit 47,20 Euro festlegte und keine Kürzung vorsah.

In der Schlussbesprechung teilte die Bereichssprecherin der Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich für das Führerscheinwesen mit, dass der beanstandete Z-Code für die Verrechnung der „Wiederholungsuntersuchungen für Einäugigkeit“ (Visuskontrolle) seit 5. Oktober 2017 nicht mehr anzuwenden war.

Diese Fallbeispiele zeigten, dass die in Verordnungen festgelegten Gebühren nicht immer richtig eingehoben und verrechnet wurden. Der Landesrechnungshof empfahl der NÖ Landesregierung daher, das Fehlerrisiko bei der Gebührenverrechnung durch Vorkehrungen gegen ein Überschreiben von hinterlegten Vorgaben (Überschreibungsverbot) zu vermindern. Zudem sollte stichprobenmäßig kontrolliert werden.

Ergebnis 2

Die NÖ Landesregierung sollte das Fehlerrisiko bei der Gebührenverrechnung durch ein Überschreibungsverbot von hinterlegten Vorgaben und durch stichprobenmäßige Kontrollen bei den Bezirkshauptmannschaften vermindern.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Verbuchung der Gebühren erfolgt im NPMSYS. Zur Effizienzsteigerung und Qualitätssicherung wurden für die Sachbearbeiter zentrale BuchungsCodes (sogenannte „Z-Codes“) erstellt. Durch diese Codes wird auch die korrekte Aufteilung auf die jeweiligen Konten sichergestellt. Die Sperre der Beträge in den Codes hätte zur Folge, dass für jede Buchungsvariante eigene Z-Codes erstellt werden müssten. Das würde wiederum zu Problemen bei kombinierten Codes führen. Es wird daher geprüft werden, welche Beträge zu sperren sind. In weiterer Folge müssen diese Prüfungsergebnisse auf technische Umsetzbarkeit geprüft werden.

Gegenäußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Empfehlung war darauf gerichtet, das Fehlerrisiko bei der Gebührenverrechnung zu vermindern und zwar durch ein Überschreibungsverbot von hinterlegten Vorgaben und durch stichprobenmäßige Kontrollen bei den Bezirkshauptmannschaften.

Das empfohlene Überschreibungsverbot von hinterlegten Vorgaben war auch für kombinierte Z-Codes technisch machbar. Denn das System enthielt verschiedene Eingabemasken und Codes für alle möglichen Variationen von Buchungsfällen, Zahlungsarten (elektronisch oder bar) und fest vorgeschriebenen Gebühren. Damit verpflichtende Vorgaben nicht leicht bzw. versehentlich überschrieben werden können, sollten entsprechende Sperren als Vorkehrung hinterlegt werden und nicht als Problem gesehen werden.

Die stichprobenmäßigen Kontrollen bei den Bezirkshauptmannschaften sollten zur Qualitätssicherung durchgeführt werden.

6.2 Gebühren für Fahrprüfungen

In den Jahren 2014 bis 2016 hatten die Bewerber um eine Lenkberechtigung für die Abnahme der theoretischen und der praktischen Fahrprüfung folgende – in der Fahrprüfungsverordnung (§ 15 Abs 1 FSG-PV) festgelegten – Prüfungsgebühren zu zahlen:

Tabelle 4: Prüfungsgebühren	in Euro
Theoretische Fahrprüfung je Antritt zu einem Modul/einer Klasse	5,50
Praktische Fahrprüfung: für die Klassen A (Motorrad), B (PKW)/BE (PKW mit Anhänger) und F (Zugmaschinen, selbstfahrende Arbeitsmaschinen etc.) je Klasse	60,00
Praktische Fahrprüfung: für die Klassen C (Lastkraftwagen)/CE (Lastkraftwagen mit Anhänger) und D (Autobusse)/DE (Autobusse mit Anhänger) je Klasse	90,00
Praktische Fahrprüfung für die Klassen C (Lastkraftwagen) und D (Autobusse) gemäß § 11 Abs 4a FSG (Grundqualifikation – Berufskraftfahrer C95/D95; in Verbindung mit Prüfung/Erwerb der Klasse C bzw. D, die dafür Voraussetzung ist) je Klasse	180,00
bei Nichtbestehen der Klasse C oder D (in Verbindung mit § 11 Abs 4a FSG, Grundqualifikation – Berufskraftfahrer)	135,00

Die Prüfungsgebühren fielen grundsätzlich für jeden Antritt zu einer theoretischen oder praktischen Prüfung an und mussten auch für unentschuldigtes Fernbleiben bzw. Nichtantreten zur praktischen Fahrprüfung entrichtet werden. Die Hälfte der Prüfungsgebühr fiel an, wenn am Vortag der anberaumten Fahrprüfung bis zwölf Uhr keine Absage bei der Fahrschule oder bei der Behörde erfolgte oder die praktische Fahrprüfung wegen eines unverschuldeten Unfalls, eines Fahrzeugdefekts oder der Witterung abgebrochen werden musste. Die Gebühren waren an die zuständige verfahrensführende Behörde (NÖ Landespolizeidirektion, Bezirkshauptmannschaft, Magistrate der Stadt Krems an der Donau und Waidhofen an der Ybbs) zu zahlen und den Gesamteinnahmen als verfallene Prüfungsgebühren zuzurechnen. Nur für eine nicht angetretene theoretische Prüfung wurde keine Gebühr in Rechnung gestellt.

Fälligkeit der Prüfungsgebühren

Die Prüfungsgebühren waren grundsätzlich unmittelbar nach der Inanspruchnahme der behördlichen Leistung (Abnahme der theoretischen und praktischen Prüfung) fällig, jedoch erst dann bei der zuständigen Behörde (Bezirkshauptmannschaften, Magistrate der Städte Krems an der Donau und Waidhofen an der Ybbs, NÖ Landespolizeidirektion in den Städten St. Pölten, Schwechat und Wiener Neustadt) einzuzahlen, wenn der Bewerber nach der bestandenen praktischen Fahrprüfung die Ausstellung des Führerscheins beantragte. Die Gebühren für nicht bestandene theoretische oder praktische Fahrprüfungen wurden bis zu erfolgreichen Wiederholungsprüfung gestundet und jedenfalls 18 Monate nach der letzten beantragten bzw. absolvierten Fahrprüfung mit Bescheid von der zuständigen Behörde vorgeschrieben.

Aufteilung und Verwendung der Prüfungsgebühren

Die Fahrprüfungsverordnung regelte die Aufteilung der Prüfungsgebühren und die Verwendung der Gebührenanteile. Diese waren für die Theorieprüfung wie folgt aufzuteilen:

- Von der Gebühr für die Theorieprüfung (5,50 Euro) erhielt das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie 1,50 Euro für die Bereitstellung des Prüfungsprogramms sowie für die Qualitätssicherung (inkl. Audits),
- die Aufsichtsperson erhielt 1,10 Euro und
- der Restbetrag von 2,90 Euro gebührte – mangels anderer Zuordnung – dem Landeshauptmann oder der von ihm bestellten Stelle für die Deckung des Verwaltungsaufwandes beim Land NÖ (Organisation, Gebührenabrechnung, Fahrprüferbestellung, Fahrprüferfortbildung).

Ein Erlass des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie vom 16. August 2000, GZ.170.712/20-II/B/7/00, führte dazu aus, dass die anfallenden Gebühren nach dem Prinzip der Kostentragung jener Gebietskörperschaft zukommen, die den Aufwand für die Organisation und die Durchführung der Fahrprüfungen zu tragen hat. Aufgrund des Erlasses gebührte dem Bund der Restbetrag im Sprengel der NÖ Landespolizeidirektion und den Magistraten der Städte Krems an der Donau und Waidhofen an der Ybbs in deren Sprengel, weil diese Behörden die theoretischen Fahrprüfungen und die Aufsichtspersonen organisierten (§15 Abs 4 FSG-PV).

In Niederösterreich hatten ausschließlich die Bezirkshauptmannschaften den Restbetrag an das Land NÖ abzuführen.

Der Magistrat der Stadt Krems an der Donau überließ die Aufsicht der Bezirkshauptmannschaft Krems, hob aber als verfahrensführende Behörde die Gebühren dafür ein.

Der Landesrechnungshof stellte dazu fest, dass die Stadt Krems an der Donau den Gebührenanteil für die Aufsicht über die theoretische Fahrprüfung nicht an das Land NÖ abgeführt hatte. Dem Land NÖ entgingen durch dieses Versäumnis im Zeitraum von 2014 bis 2016 jährlich Einnahmen in einer Größenordnung von 2.800,00 Euro bis 3.000,00 Euro.

Die Bezirkshauptmannschaften legten je Kandidat einen elektronischen Akt an, errechneten monatlich die Vergütungen für die dokumentierte Anzahl der ausgeübten Aufsichten und gaben die errechneten Vergütungen in die IT-Anwendung „Integrierte Personalverwaltung und Abrechnung“ (IPA) ein. Die als

Aufsichtspersonen tätigen Bediensteten erhielten die Vergütungen für ihre Aufsichtstätigkeiten mit dem folgenden Monatsbezug.

Im NÖ Landeshaushalt erfolgte die Verrechnung der Vergütungen der Aufsichtspersonen nicht bei der hierfür vorgesehenen Voranschlagsstelle VS 1/052128/5640 „Fahrprüfungen(ZG), Vergütungen für Nebentätigkeit“, sondern bei der Voranschlagsstelle VS 1/030000/5640 „Bezirkshauptmannschaften, Personal, Vergütungen für Nebentätigkeit“, obwohl für die Vergütungen zweckgewidmete Gebühren bei der Voranschlagsstelle VS 2/05120/8150 „Fahrprüfungen(ZG), Gebühren für Verwaltungsleistungen“ eingenommen wurden.

Im Jahr 2014 wurden Ausgaben von 51.249,00 Euro, im Jahr 2015 Ausgaben von 49.332,80 Euro und im Jahr 2016 Ausgaben von 51.241,30 Euro unrichtig auf dem Teilabschnitt 1/03000 „Bezirkshauptmannschaften, Personal“ verrechnet. Eine Umbuchung der Ausgaben auf die Voranschlagsstelle VS 1/052120/5640 erfolgte nicht. Daher wies der Rechnungsabschluss beim Teilabschnitt 1/05120 zu niedrige Gesamtausgaben aus.

Der Landesrechnungshof empfahl der NÖ Landesregierung daher, die richtige Verrechnung der Vergütungen für die Aufsichtspersonen der theoretischen Fahrprüfungen bei der Voranschlagsstelle VS 1/052120/5640 „Fahrprüfungen(ZG), Vergütungen für Nebentätigkeit“ im Wege der Abteilung Verkehrsrecht RU6 zu veranlassen.

Ergebnis 3

Die Abteilung Verkehrsrecht RU6 hat für die richtige Verrechnung der Vergütungen für die Aufsichtspersonen der theoretischen Fahrprüfungen bei der Voranschlagsstelle VS 1/052128/5640 „Fahrprüfungen(ZG), Vergütungen für Nebentätigkeit“ zu sorgen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Im gegebenen Zusammenhang werden die Führerscheinbehörden angewiesen werden, wie die Vergütungen für die Aufsichtspersonen der theoretischen Fahrprüfungen zutreffend zu verrechnen sind. Außerdem wird der Magistrat Krems angewiesen werden, dass die Stadt Krems den Gebührenanteil abführt, der dem Land Niederösterreich im Bezug habenden Zeitraum mangels durchgeführter Anweisung entgangen ist.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Der Landesrechnungshof nahm die Stellungnahme zur Kenntnis und wies jedoch darauf hin, dass die Abteilung Verkehrsrecht RU6 als kreditverwaltende Abteilung

und nicht die Führerscheinbehörden für die richtige Verrechnung der Vergütungen für die Aufsichtspersonen zuständig war.

Die Prüfungsgebühren für die praktische Fahrprüfung waren wie folgt aufzuteilen und als Vergütung für die Tätigkeit bzw. den Aufwand der Fahrprüfer zu verwenden:

- Ein Fahrprüfer, der dem Personalstand des Landes NÖ (Gebietskörperschaft) angehörte, sich nicht im Ruhestand befand und die Fahrprüfungen während seiner regelmäßigen Wochendienstzeit abnahm, erhielt 20 Prozent der festgelegten Gebühr. Der jährliche Gesamtbetrag durfte jedoch 8.500 Euro nicht überschreiten.
- Dem Land NÖ gebührte ein Anteil von 65 Prozent als Abgeltung für die entgangene Dienstleistung des Landesprüfers (Dienstzeitprüfer).
- Ein Fahrprüfer, der nicht dem Personalstand des Landes NÖ (Gebietskörperschaft) angehörte oder zwar diesem angehörte, aber die Fahrprüfungen in seiner Freizeit abnahm, erhielt 85 Prozent der festgelegten Gebühren.
- Von den Gebühren für eine nicht angetretene bzw. abgebrochene Fahrprüfung erhielt der in der Freizeit tätige Fahrprüfer 25 Prozent als Abgeltung für den Zeitaufwand.

Die restlichen Gebührenanteile, die keiner anderen Verwendung zuzuführen waren, gebührten dem Land NÖ (Landeshauptmann) für die Deckung des Aufwandes (Organisation, Abrechnungen, Bestellungen, Fortbildung).

Verrechnung der Prüfungsgebühren mit dem Landeshaushalt

Die Bezirkshauptmannschaften hatten dem Land NÖ die Gebühren für die theoretische und die praktische Fahrprüfung zur Gänze zu überrechnen. Der Magistrat der Stadt Krems an der Donau und der Magistrat der Stadt Waidhofen/Ybbs hatten den für das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie bestimmten Anteil an der Gebühr für die theoretischen Fahrprüfungen und die Gebühren für praktische Fahrprüfungen zu überweisen. Der Magistrat der Stadt Krems an der Donau hatte zudem den Betrag für die Prüfungsaufsicht zu überweisen, da sie die Aufsicht der Bezirkshauptmannschaft Krems überließ.

Die NÖ Landespolizeidirektion hatte dem Land NÖ nur die Gebühren für die praktischen Fahrprüfungen zu überweisen.

Die Verrechnung der eingehobenen Gebühren beim Land NÖ erfolgte bei der Voranschlagsstelle VS 2/052120/8150 „Fahrprüfungen(ZG), Gebühren für Verwaltungsleistungen“. Die Bezirkshauptmannschaften, die NÖ Landespolizeidirektion und die Magistrate der Städte Krems an der Donau und Waidh-

ofen an der Ybbs überwiesen in den Jahren 2014 bis 2016 folgende Gebühren aus Fahrprüfungen an das Land NÖ:

Tabelle 5: Teilabschnitt 2/05212 „Fahrprüfungen(ZG)“ Herkunft der Einnahmen aus Fahrprüfungsgebühren in den Jahren 2014 – 2016, Beträge in Euro			
Überweisende Behörde	2014	2015	2016
21 NÖ Bezirkshauptmannschaften	1.994.826,20	1.971.783,25	1.984.297,70
NÖ Landespolizeidirektion	360.357,70	388.351,55	395.700,00
Magistrate der Städte Krems an der Donau und Waidhofen an der Ybbs	154.729,20	186.585,00	169.192,00
Gesamtsumme	2.509.913,10	2.546.719,80	2.549.189,70

Die für das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie bestimmten Anteile an der theoretischen Prüfungsgebühr waren halbjährlich abzuführen. Diese Gebührenanteile wurden direkt bei der für Einnahmen bestimmten Voranschlagstelle VS 2/052120/8150 „Fahrprüfungen(ZG), Gebühren für Verwaltungsleistungen“ als Ausgabe (Einnahmenkompensation) verrechnet.

Damit war der an das Bundesministerium zu überweisende Anteil im Rechnungsabschluss weder bei den Gesamteinnahmen noch bei den Gesamtausgaben des Teilabschnitts 052120 gesondert ausgewiesen. Damit waren die Höhe der Gesamtausgaben und der Gesamteinnahmen im Rechnungsabschluss nicht richtig dargestellt.

Diese Vorgangsweise widersprach dem in der Voranschlags- und Rechnungsabschluss Verordnung (VRV) festgelegten Grundsatz der Bruttoverrechnung, demzufolge Einnahmen und Ausgaben ungekürzt in voller Höhe zu veranschlagen und zu verrechnen waren. Dieser Grundsatz stellte die Nachvollziehbarkeit der Einnahmen und der Ausgaben im Rechnungsabschluss des Landes NÖ sicher und wurde auch in die VRV 2015 übernommen.

Der Landesrechnungshof empfahl der NÖ Landesregierung daher, die dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie zu zahlenden Anteile an der theoretischen Prüfungsgebühr nach dem Bruttoprinzip zu verbuchen.

Ergebnis 4

Die Abteilung Verkehrsrecht RU6 hat die an das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie zu überweisenden Anteile an der theoretischen Prüfungsgebühr nach dem Grundsatz der Bruttoverrechnung vorzunehmen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Aus Anlass der Feststellung im Ergebnis 4 wird die bisherige Vorgehensweise wie folgt abgeändert: Der bisherige Einnahmeansatz VS 2/052120/8150 bleibt bestehen, im Anweisungsakt wird die Überweisungssumme dem Konto: VS 1/052128/7301 „Transfers an den Bund“ entnommen. Dieser Ausgabenansatz wird nachträglich in den Voranschlag 2019 implementiert. Die Erläuterungen werden um den Satz: „Überweisungen an den Bund“ ergänzt. Mit dieser Vorgangsweise wird dem Grundsatz der Bruttoverrechnung entsprochen.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

Die zuständigen Behörden überwiesen dem Land NÖ die eingehobenen Prüfungsgebühren bzw. Gebührenanteile in unterschiedlichen Zeitabständen.

Die an das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie abzuführenden Gebührenanteile waren bis spätestens 5. Jänner bzw. 5. Juli eines jeden Jahres an das Land NÖ zu überweisen, um die Einhaltung der in der Fahrprüfungsverordnung festgelegten Termine (bis 15. Jänner und 15. Juli eines jeden Jahres für das vorangegangene Halbjahr) für die Weiterleitung der Beträge an das Bundesministerium durch das Land NÖ sicherzustellen. Eine entsprechende Aufforderung der Abteilung Verkehrsrecht RU6 vom 23. Dezember 2009, RU6-A-205/132-2009 an die beiden Magistrate blieb unbeachtet und wurde von der Abteilung auch nicht weiterverfolgt.

In den Jahren 2014 bis 2016 buchten die Bezirkshauptmannschaften die eingehobenen Prüfungsgebühren bzw. Gebührenanteile monatlich um (Verlagsabrechnungen). Die NÖ Landespolizeidirektion überwies die eingehobenen Prüfungsgebühren bzw. Gebührenanteile monatlich. Der Magistrat der Stadt Krems an der Donau überwies die Gebührenanteile des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie und die praktischen Prüfungsgebühren im Jänner eines jeden Jahres für das abgelaufene Kalenderjahr, der Magistrat der Stadt Waidhofen an der Ybbs führte die Überweisungen quartalsmäßig durch:

Tabelle 6: Vereinnahmung der Prüfungsgebühren beim Teilabschnitt 05212

Umbuchende/Überweisende Behörde	Theoretische Fahrprüfung			Praktische Fahrprüfung
	Anteil BMVIT	Aufsicht	Anteil Land	Land
Bezirkshauptmannschaften	monatlich	monatlich	monatlich	monatlich
Landespolizeidirektion	entfällt	entfällt	entfällt	monatlich
Magistrat Krems an der Donau	jährlich	Nicht überwiesen	entfällt	jährlich
Magistrat Waidhofen an der Ybbs	quartalsweise	entfällt	entfällt	quartalsweise

Der Landesrechnungshof empfahl der NÖ Landesregierung, dass die Abteilung Verkehrsrecht RU6 für alle Behörden einheitlich eine monatliche Überweisung der Gebührenanteile bzw. der Prüfungsgebühren festlegt, damit die vom Land NÖ abzuführenden Beträge bzw. die zu leistenden Vergütungen auch durch monatliche Gebühreneinnahmen bedeckt sind. Als Zeitpunkt für die Vereinheitlichung bot sich die Umstellung auf die VRV 2015 an.

Ergebnis 5

Die Abteilung Verkehrsrecht RU6 hat den einhebenden Behörden einheitlich eine monatliche Überweisung der Gebührenanteile bzw. der Prüfungsgebühren an das Land NÖ vorzuschreiben.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Der Landesrechnungshof sieht es als notwendig an, den die Prüfungsgebühren bzw. Gebührenanteile einhebenden Behörden einheitlich eine monatliche Überweisung der Gebührenanteile bzw. der Prüfungsgebühren an das Land Niederösterreich vorzuschreiben. Die Landesregierung beabsichtigt, diesen Schritt mit der Umsetzung der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015 zu verknüpfen und damit einhergehend die Schritte zu setzen, die einen jeweils monatlichen Überweisungszyklus in die Wege leiten.

Gegenäußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Der Landesrechnungshof erwartete unabhängig von der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015, dass eine monatliche Überweisung der Prüfungsgebühren bzw. Gebührenanteile vorgeschrieben wird.

Die Verrechnung der Einnahmen aus diesen Gebühren(anteilen) erfolgte bei der Voranschlagsstelle VS 2/05120/8150 „Fahrprüfungen(ZG), Gebühren für Verwaltungsleistungen“, wobei der Gebührenanteil für das Bundesministerium bei der Voranschlagsstelle VS 2/052120/8150/902 und die übrigen Einnahmen bei Voranschlagsstelle VS 2/052120/8150/901 verrechnet wurden.

Die diesbezüglichen Unterlagen der Buchhaltung belegten zwar die Überweisungsbeträge, gaben jedoch keinen Aufschluss darüber, ob die zuständigen Behörden die Beträge richtig berechnet und vollständig überwiesen hatten. Die Abteilung Verkehrsrecht RU6 als kreditverwaltende Stelle kontrollierte die Richtigkeit und die Vollständigkeit der überwiesenen Beträge nicht.

Der Landesrechnungshof überprüfte die Abrechnungen beispielhaft für das Jahr 2015 an Hand der dazu übermittelten Unterlagen der NÖ Landespolizeidirektion, der Magistrate der Städte Krems an der Donau und Waidhofen an der Ybbs sowie der Daten aus dem Führerscheinregister.

Dabei stellte er fest, dass der Betrag für das dritte Quartal 2015 in der Höhe von 521,30 Euro vom Magistrat der Stadt Waidhofen an der Ybbs unrichtig auf die Voranschlagsstelle VS 2/052120/8150/901 verbucht wurde. Daher wurde dieser Betrag nicht an das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie abgeführt.

Der Betrag war daher nachträglich an das Bundesministerium abzuführen. Die Stadt Krems an der Donau schuldete dem Land NÖ hingegen die ihm zustehenden Gebührenanteile für die Aufsicht über die theoretische Fahrprüfung, die von Bediensteten der Bezirkshauptmannschaften ausgeübt wurden (im Prüfungszeitraum 1,10 Euro je Modul, jährlich rund 2.800,00 bis 3.000,00 Euro). Dazu hatte die Abteilung Verkehrsrecht RU6 die Gesamthöhe der dem Land NÖ zustehenden Gebühren für alle von der Bezirkshauptmannschaft Krems für den Magistrat der Stadt Krems an der Donau ausgeübten Aufsichten rückwirkend einzufordern.

Um eine ordnungsgemäße Verrechnung sicherzustellen, hatte die Abteilung Verkehrsrecht RU6 die Richtigkeit und die Vollständigkeit der überwiesenen Prüfungsgebühren(anteile) zumindest stichprobenweise zu kontrollieren.

Ergebnis 6

Die Abteilung Verkehrsrecht RU6 hat die Nachzahlung an das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie und an das Land NÖ zu veranlassen sowie die Richtigkeit und die Vollständigkeit der Einnahmen aus (anteiligen) Prüfungsgebühren stichprobenweise zu kontrollieren.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

In Anknüpfung an das Ergebnis werden Veranlassungen getroffen, die zur Nachzahlung der aushaftenden Beträge führen. Außerdem werden Überlegungen angestellt werden, auf welchem Wege die Richtigkeit und die Vollständigkeit der Einnahmen aus (anteiligen) Prüfungsgebühren möglichst verwaltungsökonomisch kontrolliert werden können.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

Vergütungen aus Prüfungsgebühren

Die Vergütungen aus den Prüfungsgebühren wurden zur Gänze beim Teilabschnitt 1/05212 „Fahrprüfungen(ZG)“ verrechnet und stellten sich in den Jahren 2014 bis 2016 wie folgt dar:

Tabelle 7: Vergütungen aus dem Teilabschnitt 1/05212 „Fahrprüfungen(ZG)“			
Verwendung	2014	2015	2016
(1) Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie	67.217,80	67.758,60	67.727,80
(2) Fahrprüfer aus dem Personalstand des Landes NÖ und externe Prüfer	1.701.957,00	1.639.492,50	1.673.055,00
(3) Land NÖ für die Bereitstellung von Fahrprüfern (Dienstzeitprüfer)	340.401,75	316.446,00	298.662,00
(4) Aus- und Weiterbildung von Fahrprüfern	6.936,78	3.009,33	6.833,19
(5) Rücklagenzufuhr	393.399,77	520.013,37	502.911,71
Summe	2.509.913,10	2.546.719,80	2.549.189,70

Die in der Tabelle enthaltenen Beträge wichen von den im Rechnungsabschluss des Landes NÖ ausgewiesenen Ausgaben ab, weil die Verrechnung des

Anteils des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie an den theoretischen Prüfungsgebühren nicht nach dem Bruttoprinzip erfolgte.

(1) Vergütung an das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Die dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) zustehenden Gebührenanteile wurden wie folgt überwiesen:

Tabelle 8: Überweisungen des Landes NÖ an das BMVIT			
Jahr	1. Halbjahr	2. Halbjahr	Gesamt
2014	25.369,20	41.848,60	67.217,80
2015	27.388,40	40.370,20	67.758,60
2016	29.185,40	38.542,40	67.727,80
Gesamt	81.943,00	120.761,20	202.704,20

Die Überweisungen für das erste Halbjahr berücksichtigten nur die bis zur Anweisung eingelangten Zahlungen der Magistrate und die in den ersten fünf Kalendermonaten eingelangten Zahlungen der Bezirkshauptmannschaften.

Diese Vorgangsweise entsprach nicht der Fahrprüfungsverordnung, wonach die Beträge gesammelt zweimal jährlich bis 15. Jänner und 15. Juli eines jeden Jahres für das vorangegangene Halbjahr abzuführen waren.

Der Landesrechnungshof empfahl der NÖ Landesregierung daher, dass die Abteilung Verkehrsrecht RU6 alle dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie abzuführenden Gebührenanteile fristgerecht anweisen zu lassen.

Ergebnis 7

Die Abteilung Verkehrsrecht RU6 hat die dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie zustehenden Gebührenanteile zur Gänze fristgerecht anzuweisen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die zuständigen Behörden werden unter Bezugnahme auf die Bestimmung des § 15 Abs. 1a der Fahrprüfungsverordnung – FSG-PV angewiesen werden, die angefallenen Beträge ordnungsgemäß im Sinne der Verordnung zu überweisen, damit diese fristgerecht zwei Mal jährlich an das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie angewiesen werden können.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Der Landesrechnungshof nahm die Stellungnahme zur Kenntnis und erwartete, dass die Abteilung Verkehrsrecht RU6 die ihr obliegende Anweisung fristgerecht und vollständig vornimmt.

(2) Vergütungen für die Fahrprüfer/innen

Die Vergütung für die Abnahme der praktischen Fahrprüfung stellte den größten Anteil der beim Teilabschnitt 1/05212 „Fahrprüfungen(ZG)“ verrechneten Ausgaben dar. In den Jahren 2014 bis 2016 entfielen zwischen 64 Prozent und 68 Prozent der Gesamtausgaben für Vergütungen auf Fahrprüfer. Davon entfielen durchschnittlich rund 66 Prozent der Vergütungen auf externe Fahrprüfer, welche den Großteil der praktischen Fahrprüfungen abnahmen. Der auf Landesprüfer entfallende Anteil an Vergütungen verteilte sich zu rund 17 Prozent auf „Dienstzeitprüfungen“ und zu rund 83 Prozent für „Freizeitprüfungen“.

In den Jahren 2014 bis 2016 stellten sich die aus dem Teilabschnitt 1/05212 „Fahrprüfungen(ZG)“ gezahlten Vergütungen für Fahrprüfer wie folgt dar:

Tabelle 9: Vergütungen aus Teilabschnitt 1/05120 „Fahrprüfungen(ZG)“ in Euro			
Fahrprüfer/innen	2014	2015	2016
Landesbedienstete in der Dienstzeit	101.922,00	97.746,00	91.614,00
Landesbedienstete in der Freizeit	509.034,00	447.253,50	439.885,50
Externe Fahrprüfer/innen	1.091.001,00	1.094.493,00	1.141.555,50
Gesamtsumme	1.701.957,00	1.639.492,50	1.673.055,00

Eine stichprobenweise Überprüfung von 60 Monatsabrechnungen der Jahre 2014, 2015 und 2016 (für je 20 Fahrprüfer) durch den Landesrechnungshof ergab, dass davon im Jahr 2014 vier Monatsabrechnungen und in den Jahren 2015 und 2016 jeweils eine Monatsabrechnung der abgerechneten Vergütungen Mängel aufwies.

Die Monatsabrechnungen der Fahrprüfer umfassten zwischen zwei und 15 Prüflisten. Davon erfasste die Stichprobe 357 Prüflisten (darunter 50 Listen von Dienstzeitprüfungen) bzw. drei Prozent der insgesamt 11.300 Prüflisten.

Die sechs unrichtigen Monatsabrechnungen wiesen Fehlbeträge zwischen plus 153,00 Euro und minus 284,00 Euro auf, die noch im Zuge der Gebarungsprüfung durch die Abteilung Verkehrsrecht RU6 richtiggestellt wurden. Zudem veranlasste die Abteilung zusätzliche Kontrollen, die zu weiteren Richtigstellungen führten. Das betraf die doppelte Anweisung von Vergütungen in verschiedenen Monaten in vier Fällen, beispielsweise wurde ein Abrechnungsbeitrag sowohl mit einem Zahlungs- und Verrechnungsauftrag als auch mit der „Integrierten Personalverwaltung und Abrechnung“ angewiesen oder die geprüften Führerscheinklassen unrichtig ermittelt.

Weiters wurden in einem Abrechnungsmonat die Vergütungen für die Führerscheinklassen C/C95 und D/D95 nicht zu den Vergütungen für die restlichen Klassen hinzugezählt und daher nicht angewiesen.

Die weiteren Fälle betrafen die fehlende Dokumentation im elektronischen Akt der zur Sprachunterstützung ausbezahlten Beträge sowie nachträgliche Korrekturen von unrichtigen Abrechnungen in den Folgemonaten und die Änderung der Vergütungen für Dienstzeitprüfungen auf Freizeitprüfungen im Folgemonat, weil der Fahrprüfer, die für die Anerkennung als Freizeitprüfung erforderliche Bestätigung erst nachträglich vorlegte.

Der Landesrechnungshof empfahl eine nachträgliche Vorlage von Bestätigungen für Freizeitprüfungen nicht mehr zuzulassen, um den Verwaltungsaufwand für nachträgliche Korrekturen zu vermeiden.

Ergebnis 8

Die Abteilung Verkehrsrecht RU6 sollte eine nachträgliche Umstellung von Dienstzeitprüfungen auf Freizeitprüfungen nicht mehr zulassen, um den Verwaltungsaufwand für nachträgliche Korrekturen zu vermeiden.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Nach Meinung des Landesrechnungshofs sollte die gebührenauszahlende Stelle (Abteilung Verkehrsrecht) bei der Vergütung der Gutachtertätigkeit eine „nachträgliche Umstellung“ von Dienstzeitprüfungen auf Freizeitprüfungen nicht mehr zulassen. Dazu wird angemerkt, dass die Fahrprüfer zur umgehenden Vorlage der Bestätigung, nämlich ob sie die Fahrprüfung in der Dienst- oder Freizeit abgenommen haben, verhalten werden.

Obgleich die Anregung des Landesrechnungshofes ein effizienteres Vorgehen bei der Abrechnung der Prüfungsgebühren bewirken würde, bleibt festzuhalten, dass rechtlich keine Frist vorgesehen ist, bei deren Überschreiten eine Nachzahlung von Gebührenanteilen, die bei einer Freizeitprüfung zustehen, unterbleiben kann. Es wird daher ebenso eine Anregung an den Bund geprüft, in der FSG-PV eine entsprechen-

de Verfallsfrist vorzusehen, wie auch die Erlassung einer Dienstanweisung, um Nachzahlungen zu vermeiden, die dadurch bedingt werden, dass Fahrprüfer die Freizeitbestätigung erst vorlegen, nachdem die Prüfungsgebühr bereits mit dem Gebührensatz für eine Dienstzeitprüfung abgerechnet wurde.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Der Landesrechnungshof nahm die Stellungnahme zur Kenntnis und erwartete aus Gründen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit die Erlassung der Dienstanweisung unabhängig davon, ob der Bund eine entsprechende Verfallsfrist in die FSG-PV aufnimmt.

(3) Vergütung für die Bereitstellung von Dienstzeitprüfern

Die Fahrprüfungsverordnung legte fest, dass die Gebietskörperschaft, der der Fahrprüfer angehört, 65 Prozent der festgelegten Gebühren als Vergütung für die entgangenen Dienstleistungen erhält, wenn der Fahrprüfer seine Tätigkeit während der Dienstzeit ausübte. Da in den Jahren 2014 bis 2016 ausschließlich Landesbedienstete als Dienstzeitprüfer tätig waren, gebührte dieser Anteil an den Prüfungsgebühren zur Gänze dem Land NÖ.

Die Abteilung Verkehrsrecht RU6 berechnete den Anteil jeweils im Jänner eines jeden Jahres für das Vorjahr aufgrund der im Zeitraum von 1. Jänner bis 31. Dezember in der Dienstzeit abgenommenen Fahrprüfungen. Als kreditverwaltende Dienststelle veranlasste die Abteilung auch die Umbuchung des errechneten Betrags von der Voranschlagsstelle VS 1/052128/7292 „Fahrprüfungen(ZG), Überweisungen mit Gegenverrechnung“ auf die Voranschlagsstelle VS 2/020005/8150 „Amt der Landesregierung, Personal (LAD2-A), Allgemeine Deckungsmittel, Gebühren für Verwaltungsleistungen“.

In den Jahren 2014 bis 2016 betrug die Summe der umgebuchten Vergütungen insgesamt 955.509,75 Euro.

(4) Aus- und Fortbildung der Fahrprüfer/innen

Die Fahrprüfungsverordnung legte fest, dass der Aufwand für die Fahrprüferbestellung aus den Fahrprüfungsgebühren und für die Fortbildung der Fahrprüfer zu bedecken war.

Die Abteilung Verkehrsrecht RU6 und die Abteilung Technische Kraftfahrzeugangelegenheiten WST8 suchten jährlich nach geeigneten Kandidaten, die nach einer erfolgreichen Ausbildung und Befähigungsprüfung zum Fahrprüfer bestellt werden konnten. In diesen Jahren nahmen 25 Interessenten an den Anhörungen der Abteilung teil, von denen sich acht zu Fahrprüfern ausbilden ließen. Das Land NÖ bot den Kandidaten die theoretische Ausbildung sowie

das Hospitieren bei Fahrprüfungen im Rahmen der praktischen Ausbildung kostenlos an. Die Teile der praktischen Ausbildung an externen Ausbildungsstätten hatten die Anwärter selbst zu finanzieren.

Die Bestellung zum Fahrprüfer galt für jeweils fünf Jahre. Die Fahrprüfer mussten jedoch innerhalb von zwei Jahren nach der Bestellung eine theoretische Fortbildung von 32 Unterrichtseinheiten und innerhalb von fünf Jahren eine praktische Fortbildung von 40 Unterrichtseinheiten absolvieren. Die Abteilung Verkehrsrecht RU6 bot jährlich auch zwischen 21 und 25 Schulungsveranstaltungen und den von der Fahrprüfungsverordnung ebenfalls vorgeschriebenen Erfahrungsaustausch (jährlich fünf Fahrprüfer Jour-fixe) an. Daran nahmen jeweils zwischen 70 und 75 Fahrprüfer teil.

Da die Vortragenden nahezu ausschließlich dem Personalstand des Landes NÖ angehörten, fielen – abgesehen von den Personalkosten für den jährlichen Zeitaufwand zwischen 150 und 180 Stunden – nur geringe Sachkosten für die Aus- und Fortbildung sowie für den Erfahrungsaustausch der Fahrprüfer von 6.936,78 Euro im Jahr 2014, 3.009,33 Euro im Jahr 2015 und 6.833,19 Euro im Jahr 2016 an.

Im Jahr 2016 entfielen 5.628,00 Euro oder 82,36 Prozent des Sachaufwands auf die externe Beratung bei der Anhörung der Interessenten (Fahrprüfer-Hearings) und auf ein Seminar für Verkehrssinnbildung.

Die Abteilung Verkehrsrecht RU6 hatte dazu keine Vergleichsangebote eingeholt, weil die Beauftragung durch die Stabsstelle Landesamtsdirektion LAD1 - Verwaltungs- und Bildungsmanagement erfolgte, die vorerst die Honorarnoten beglich. Die Abteilung RU6 refundierte ihr die Beträge aus dem Teilabschnitt 1/05212 „Fahrprüfungen(ZG)“.

Die Fahrprüfer konnten im Rahmen der Weiterbildung an dem Seminar kostenlos teilnehmen. Die angehenden Fahrprüfer mussten nach den Vorgaben der Abteilung Verkehrsrecht RU6 für das Seminar einen Kostenbeitrag leisten.

Der Landesrechnungshof empfahl der NÖ Landesregierung am Beispiel der externen Beratung bei Fahrprüfer-Hearings und des Seminars Verkehrssinnbildung, dass die Abteilung Verkehrsrecht RU6 Vergleichsangebote für die externe Beratung und Seminare einholt. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung (Entfall der Umbuchungen) sollte die Abteilung zudem die Sachkosten für die Aus- und Fortbildung aus dem Teilabschnitt 1/05212 „Fahrprüfungen(ZG)“ begleichen.

Ergebnis 9

Die Abteilung Verkehrsrecht RU6 sollte

- **Vergleichsangebote für die Inanspruchnahme von externer Beratung und externen Vortragenden einholen,**

- **die Sachkosten für Aus- und Fortbildungen direkt aus dem Teilabschnitt 1/05212 „Fahrprüfungen(ZG)“ begleichen.**

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Der Landesrechnungshof führt aus, dass bei Inanspruchnahme von externer Beratung und externen Vortragenden Vergleichsangebote eingeholt werden sollten. Hierzu wird angemerkt, dass im Regelfall ohnedies Vergleichsangebote eingeholt werden. Nur im Falle der Beratung bei Hearings von Fahrprüfer-Aspiranten und zur Abhaltung des Seminars „Verkehrssinnbildung“ wird eine externe Beraterin herangezogen, welche schon das Projekt „Fahrprüfereinteilung“ begleitet hat und durch ihre jahrelange Berater- und Trainertätigkeit für das Land Niederösterreich im Bereich des Fahrprüfungswesens gerade auf diesem Gebiet außerordentlich gute Kenntnisse aufweist, welche vergleichsweise bei anderen externen Beratern bzw. Vortragenden nicht vorausgesetzt werden können. Dadurch erscheint es in diesem niederschweligen Bereich (und im Hinblick auf das Bestbieterprinzip) derzeit gerechtfertigt, keine weiteren Angebote beizuschaffen. Ferner wird vom Landesrechnungshof angeregt, die Sachkosten für Aus- und Fortbildungen direkt aus dem Teilabschnitt 1/05212 „Fahrprüfungen (ZG)“ zu begleichen. Die Zahlungsmodalität wurde bereits umgestellt.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Der Landesrechnungshof nahm die Umstellung der Zahlungsmodalitäten zur Kenntnis und hielt fest, dass auch im niederschweligen Bereich aus rechtlichen und wirtschaftlichen Gründen Preis-Leistungs-Vergleiche anzustellen waren.

(5) Rücklagenzufuhr

Die nicht verbrauchten Einnahmen aus den im Teilabschnitt 05212 „Fahrprüfungen(ZG)“ verrechneten Gebühren wurden einer Rücklage zugeführt. Der Bestand an Rücklagen beim Teilabschnitt 05212 „Fahrprüfungen(ZG)“ entwickelte sich in den Jahren 2014 bis 2016 wie folgt:

Tabelle 10: Rücklagen im Teilabschnitt 05212 „Fahrprüfungen(ZG)“ in Euro

Jahr	Rücklagenbestand am Jahresanfang	Zuführung (+) /Entnahme (-)	Auflösung (-)	Endbestand am Jahresende
2014	641.972,48	+ 393.399,77	- 900.000,00	135.372,25
2015	135.372,25	+ 520.013,37	- 500.000,00	155.385,62
2016	155.385,62	+ 502.911,71	- 500.000,00	158.297,33

Die Fahrprüfungsverordnung sah vor, dass die Gebührenanteile, die keiner anderen Verwendung zuzuordnen waren, einschließlich der verfallenen (nicht ausbezahlten) Prüfungsgebühren, dem Landeshauptmann bzw. der von ihm bestellten Stelle zur Aufwandsdeckung zustanden. Dafür wurde jährlich ein Teil der Rücklage mit Beschluss der NÖ Landesregierung vermögenswirksam aufgelöst. Der Landesrechnungshof stellte fest, dass auch eine Aufhebung der Zweckbindung dieser Vorgabe gerecht werden würde und gleichzeitig durch den Wegfall der Rücklagengebarung eine Verwaltungsvereinfachung erzielt werden würde.

Die Auflösung der Rücklage wurde von der Abteilung Verkehrsrecht RU6 im Wege der Abteilung Finanzen F1 beantragt und von der NÖ Landesregierung beschlossen. Den aufzulösenden Betrag bestimmten die Abteilungen so, dass bei einem unvorhergesehenen Ausfall der Gebühreneinnahmen aus der verbleibenden Rücklage noch ein Auszahlungsmonat für Vergütungen der Fahrprüfer bedeckt werden konnte. Diese Begründung für den aufzulösenden Betrag ging aus den Geschäftsstücken nicht hervor.

Daher empfahl der Landesrechnungshof der NÖ Landesregierung, dass die Abteilung Verkehrsrecht RU6 die Begründung für die Höhe der Rücklagenauflösung im Geschäftsstück dokumentiert.

Ergebnis 10

Die Abteilung Verkehrsrecht RU6 sollte die Begründung für die Höhe der jährlichen Rücklagenauflösung im Geschäftsstück (ELAK) dokumentieren.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Künftig wird – wie dies angeregt wurde – im Geschäftsstück (ELAK/LAKIS) die Begründung für die Höhe einer jährlichen Rücklagenauflösung dokumentiert werden.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

6.3 Vergütung von Reisekosten

Die praktischen Fahrprüfungen fanden bei der jeweiligen Fahrschule statt. Die Landesprüfer (Fahrprüfer in einem Dienstverhältnis zum Land NÖ) erhielten die Reisekosten für die Anreise zur Fahrschule (Kilometergeld) ersetzt. Die Vergütungen der Reisekosten wurden beim Teilabschnitt 1/05213 „Fahrprüfungen, Variable Reisekosten“ veranschlagt und verrechnet. In den Jahren 2014 bis 2016 entfielen wie folgt durchschnittlich 58 Prozent der Reisekostensätze für Fahrprüfungen, die in der Dienstzeit abgenommen wurden (Dienstzeitprüfungen), und 42 Prozent auf Freizeitprüfungen:

Tabelle 11: Teilabschnitt 1/05213; Reisekosten für Fahrprüfungen in Euro

Jahr	Dienstzeitprüfungen	Freizeitprüfungen	Gesamt
2014	53.374,28	42.153,38	95.527,66
2015	47.400,56	30.402,96	77.803,52
2016	44.572,87	32.787,92	77.360,79
Summe	145.347,71	105.344,26	250.691,97

Diese Vergütung der Reisekosten ging noch auf die Stammfassung der Fahrprüfungsverordnung zurück, wonach dem Fahrprüfer eine Vergütung für das Zeitversäumnis, die Mühewaltung und den Aufwand gebührte, sowie auf die Mitteilung der damaligen Abteilung LAD2-AC an die Abteilung Verkehrsrecht RU6 vom 2. Dezember 1997.

Demnach konnte bis zu einer allfälligen Regelung oder Empfehlung des zuständigen Bundesministeriums, der Aufwandsatz entsprechend der Landesreisegebührenvorschrift mit einer Reisekostenvergütung (keine Reisezulage) abgegolten werden und zwar unabhängig davon, ob die Fahrprüfung in der Dienstzeit oder in der Freizeit des Fahrprüfers abgenommen wurde. Zudem konnten für Dienstzeitprüfungen auch Mehrdienstleistungsentschädigungen für auswärtige Dienstverrichtungen geltend gemacht werden.

Die erste Novelle der Fahrprüfungsverordnung vom 31. März 1998 sah nur noch eine Vergütung für die Gutachtertätigkeit und den Zeitaufwand vor. Der in der Stammfassung angeführte weitere Aufwand kam nicht mehr vor. Unge-

achtet dessen erhaltenen Fahrprüfer, die dem Personalstand des Landes NÖ angehören, weiterhin auch für Freizeitprüfungen Kilometergeld.

Für diese Vorgangsweise fehlte die rechtliche Grundlage in der Fahrprüfungsverordnung und im NÖ Landes-Bedienstetengesetz (NÖ LBG), das nur bei Dienstreisen einen Anspruch auf Reisegebühren bestehend aus Reisekosten und Reisezulage gewährte.

Die externen Fahrprüfer konnten den diesbezüglichen Aufwand im Rahmen der Einkommensteuererklärung geltend machen. Diese Möglichkeit stünde auch den Fahrprüfern im Landesdienst offen.

Der Landesrechnungshof empfahl der NÖ Landesregierung daher, dass die Abteilung Verkehrsrecht RU6 klärt, ob Fahrprüfern aus dem Personalstand des Landes NÖ für Dienstzeitprüfungen nicht auch eine Reisezulage zusteht. Zudem empfahl er, die Vergütung von Reisekosten für Freizeitprüfungen einzustellen; in den Jahren 2014 bis 2016 wurden dafür über 105.000,00 Euro ausgegeben.

Ergebnis 11

Die NÖ Landesregierung hat nach der geltenden Rechtslage die Vergütung von Reisekosten für Freizeitprüfungen einzustellen und den Anspruch auf eine Reisezulage für Dienstzeitprüfungen zu klären.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Hinsichtlich des Anspruches auf Reisezulagen für Bedienstete, die Fahrprüfungen in der Dienstzeit durchführen, ist auszuführen, dass bei Erlassung der zitierten Vorschrift es für notorisch erachtet wurde, dass den Fahrprüfern eine Verpflegung bereitgestellt wurde. Dies entspricht auch § 111 NÖ Landes-Bedienstetengesetz (NÖ LBG), wonach der Anspruch auf Tagesgebühren entfällt, sofern den Bediensteten die Verpflegung von Amts wegen oder von Dritten unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird. Sofern sich diese Sachlage mittlerweile geändert haben sollte, wird die Gewährung von Tagesgebühren entsprechend neu beurteilt werden. Zu den Ausführungen des Landesrechnungshofs, wonach für Freizeitprüfungen kein Kilometergeld zustehen würde, da keine Dienstreise vorliege, wird festgehalten, dass es sich bei der Tätigkeit der Fahrprüfer um eine Nebentätigkeit für das Land Niederösterreich handelt. Diese zählt daher zu den Dienstpflichten der betroffenen Personen. Dementsprechend liegt auch der Abhaltung von Fahrprüfungen in der Freizeit ein dienstlicher Auftrag zugrunde. Den gesetzlichen Bestimmungen ist die Gewährung von Entschädigung anlässlich einer Dienstreise außerhalb der Dienstzeit keineswegs fremd. So entspricht es beispielsweise gerade dem Wesen der Nächtigungsgebühr, dass diese außerhalb der Dienstzeit anfällt. Anders als bei Privatpersonen, die sich nach eigenem Ermessen vertraglich zur Abhaltung von Fahrprüfungen ver-

pflichten können, wohnt der Nebentätigkeit eines Bediensteten eine Befolgungspflicht inne und erscheint daher die Abgeltung des dadurch verursachten notwendigen Mehraufwandes gerechtfertigt. Für das Gebühren von Reisegebühren für Nebentätigkeiten ist damit nicht entscheidend, ob die Tätigkeit in der Freizeit oder in der Dienstzeit ausgeübt wird, sondern ob ein dienstlicher Auftrag vorliegt. Nachdem die Tätigkeit als Fahrprüfer als Nebentätigkeit zu qualifizieren ist, liegt dieser unbestreitbar vor. Es steht den Bediensteten nach der Bundesrechtslage frei zu entscheiden, ob sie während der Dienstzeit oder in der Freizeit prüfen. Diese Wahlmöglichkeit kann betreffend die Gebührlichkeit für Reisegebühren jedoch zu keiner unterschiedlichen Betrachtungsweise führen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass es auch aus verfassungsrechtlichen Gleichheitserwägungen (unterschiedlich lange Anfahrtswege) zur Anweisung von Reisegebühren kommen muss. Abschließend wird angemerkt, dass die Ausübung der Nebentätigkeit außerhalb der Dienstzeit eine Kostenersparnis für das Land Niederösterreich bedeutet.

Gegenäußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Der Landesrechnungshof nahm zur Kenntnis, dass die Gewährung von Tagesgebühren im Hinblick auf die geänderte Sachlage neu beurteilt wird.

Er erinnerte an das Rundschreiben vom 24. November 2008. Darin hatte der Leiter der Abteilung Verkehrsrecht RU6 die Fahrprüfer darauf hingewiesen, dass bei Führerscheinprüfungen die Annahme eventuell angebotener Essenseinladungen unzulässig sei. Demnach gebührten den Dienstzeitprüfern spätestens ab dem Jahr 2009 Reisezulagen.

Zudem bekräftigte der Landesrechnungshof, dass die Verrechnung von Reisekosten einen genehmigten Dienstreiseauftrag voraussetzt. Da für Freizeitprüfungen kein Dienstreiseauftrag nach dem Landesbedienstetengesetz erteilt wurde, lag auch keine „Dienstreise“ vor, für die Kilometergeld gebührte.

Er verwies darauf, dass die Abteilung Landesamtsdirektion LAD1 bereits am 22. Februar 2005 auf die problematische Ungleichbehandlung von „Internen“ Freizeitprüfern und „Externen“ Fahrprüfern hingewiesen und eine Angleichung der Kilometergeldregelung anregt hatte.

Der Landesrechnungshof erwartete nunmehr eine rechtskonforme Bereinigung, wonach Freizeitprüfer und externe Fahrprüfer hinsichtlich der Reisekostenvergütung gleich behandelt werden.

6.4 Fahrprüferprüfung

In den Jahren 2014 und 2016 legten fünf und drei Kandidaten die kommissionelle Befähigungsprüfung zum Fahrprüfer ab. Die Fahrprüfungsverordnung sah dafür Gebühren in Höhe von zusammen 400,00 Euro für die Klasse B und

BE sowie von jeweils 200,00 Euro für die Klassen A oder CE vor. Den beiden Fahrprüferprüfern, die die Fahrprüferkommission bildeten, gebührten davon jeweils 25 Prozent, die restlichen 50 Prozent standen dem Land NÖ (Landeshauptmann) zu.

Die Veranschlagung und die Verrechnung der Gebühren erfolgte beim Teilabschnitt 05210 „Fahrprüferprüfung“ und stellten sich in den Jahren 2014 bis 2016 wie folgt dar:

Tabelle 12: Voranschlag (VA) und Rechnungsabschluss (RA) von Einnahmen und Ausgaben beim Teilabschnitt 05210 „Fahrprüferprüfung“ in Euro

	2014		2015		2016	
	VA	RA	VA	RA	VA	RA
Einnahmen	10.000,00	4.000,00	10.000,00	0,00	5.000,00	2.400,00
Ausgaben	2.500,00	3.500,00	2.600,00	0,00	2.500,00	0,00

Im Jahr 2014 mussten die Mehrausgaben für die Abnahme von Fahrprüferprüfungen beim Teilabschnitt 05210 mit Verstärkungsmitteln in der Höhe von 1.000,00 Euro bedeckt werden, da Vergütungen für eine im Dezember 2013 abgenommene Fahrprüferprüfung in Höhe von 1.500,00 Euro erst im Jahr 2014 ausbezahlt wurden. Im Jahr 2015 fanden keine Fahrprüferprüfungen statt.

Im Jahr 2016 wurden Vergütungen von 1.200,00 Euro im Teilabschnitt 05211 „Fahr(schul)lehrer-Prüfung“ statt im Teilabschnitt 05210 „Fahrprüferprüfung“ verrechnet. Die Abteilung Verkehrsrecht RU6 führte dafür technische Probleme bei der Eingabe in die Integrierte Personalverwaltung und Abrechnung (IPA) an. Im Teilabschnitt 05210 „Fahrprüferprüfung“ fielen daher keine Ausgaben an. Die Vorgangsweise entsprach nicht der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV).

Im Hinblick auf die geringen Beträge und die Umstellung auf die VRV 2015 erachtete es der Landesrechnungshof zur Verwaltungsvereinfachung für zweckmäßig, die Fahrprüferprüfungen nicht in einem eigenen Teilabschnitt 05210 „Fahrprüferprüfung“, sondern im Teilabschnitt 05212 „Fahrprüfungen(ZG)“ mit einer entsprechenden Postuntergliederung zu verrechnen.

Auf diesem Teilabschnitt standen ausreichende Mittel aus Prüfungsgebühren zur Verfügung, womit keine Verstärkungsmittel in Anspruch genommen werden müssten.

6.5 Fahrschul- und Fahrlehrerprüfung

Die Erteilung von Fahrschullehrer- und der Fahrlehrerberechtigungen oblag nach dem Kraftfahrgesetz und der Verordnung über die Durchführung des Kraftfahrgesetzes 1967 vom 30. November 1967 (Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967) den zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden. Das waren in Niederösterreich die Bezirkshauptmannschaften sowie die Magistrate der Städte St. Pölten, Wiener Neustadt, Krems an der Donau und Waidhofen an der Ybbs. Die zuständige Behörde hatte ein gemeinsames Gutachten eines rechtskundigen und eines technischen Sachverständigen darüber einzuholen, ob der Antragsteller die Lehrbefähigung für die in Betracht kommenden Klassen von Fahrzeugen besitzt.

Die Sachverständigen gehörten dem Personalstand der Abteilungen Verkehrsrecht RU6 und Technische Kraftfahrzeugangelegenheiten WST8 an. Sie hatten ihr Gutachten aufgrund einer theoretischen und praktischen Lehrbefähigungsprüfung der Bewerber zu erstatten. Dazu lud die Abteilung Verkehrsrecht RU6 die Bewerber – bei Vorliegen der Voraussetzungen – schriftlich ein. Mit dieser „Einladung zur Lehrbefähigungsprüfung zum Fahrlehrer bzw. Fahrschullehrer“ teilte die Abteilung Verkehrsrecht RU6 bis zum Jahr 2015 auch mit, dass „die Einhebung der Prüfungsgebühr erst nach dem Prüfungsantritt“ erfolgen werde.

Nach der Abnahme der Lehrbefähigungsprüfung übermittelte die Abteilung das Gutachten der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, die bei Vorliegen aller Voraussetzungen einen Lehrbefähigungsbescheid ausstellte.

Vergütung der Sachverständigen

Den Sachverständigen gebührte eine Vergütung für die Zeitversäumnis, die Mühewaltung und den Aufwand. Für die Erstattung der Gutachten über die Lehrbefähigung standen ihnen gemeinsam 75 Prozent der in der Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967 festgelegten Beträge zu (§ 66 Abs 1 Z 7 und 8). Sachverständigen aus dem Personalstand des Landes NÖ stand keine Vergütung für Zeitversäumnis zu, zudem durfte der Gesamtbetrag für alle in der Dienstzeit erstatteten Gutachten in einem Kalenderjahr 2.725,00 Euro nicht überschreiten.

Die Vergütung betrug 100,00 Euro je Klasse für Gutachten über die Befähigung von Fahrschullehrern, 79,00 Euro je Klasse für Gutachten über die Befähigung von Fahrlehrern und 50,00 Euro für Ergänzungsgutachten für jede weitere Klasse.

Die Vergütungen waren von der Gebietskörperschaft zu leisten, die den Amtsaufwand der das Gutachten einholenden Behörde (Bezirkshauptmannschaft,

Magistrat) zu tragen hatte. Eine Regelung, ob die Bewerber die geleisteten Vergütungen der Gebietskörperschaft zu ersetzen hatten, enthielt weder das Kraftfahrgesetz noch dessen Durchführungsverordnung.

In den Jahren 2014 und 2015 überwiesen die Magistrate einmal pro Quartal 100 Prozent der genannten Sachverständigenvergütungen. Die Bezirkshauptmannschaften verbuchten 75 Prozent der eingenommenen Sachverständigenvergütungen in monatlichen Verlagsabrechnungen auf den zweckgebundenen Teilabschnitt 05211 „Fahr(schul)lehrer – Prüfung ZG“.

In den Verlagsabrechnungen konnten die Einnahmen nicht eindeutig den jeweiligen Prüfungskandidaten in den Akten zugeordnet werden, weil zum Beispiel einige Bezirkshauptmannschaften die Sachverständigenvergütungen erst nach der bestandenen Lehrbefähigungsprüfung für alle Antritte kumuliert vorschrieben oder für vereinnahmte Kostenersätze kein Kandidat zuordenbar war.

Zudem konnten Beträge im Bereich von minus 1,99 Euro bis plus 4,00 Euro nicht nachvollzogen werden. Weiters wurde für zusätzliche Klassen statt der Vergütung für Ergänzungsgutachten die volle Vergütung berechnet.

Im Jahr 2014 korrigierte die Abteilung Verkehrsrecht RU6 die Vergütung für ein Ergänzungsgutachten von 79,00 Euro auf 50,00 Euro zwar bei der Eingabe ins IPA.net, nicht jedoch im Akt.

Im Jahr 2016 begann die Abteilung Verkehrsrecht RU6 mit der Einladung zur Lehrbefähigungsprüfung eine „Prüfungsgebühr“ vorzuschreiben, wobei sie den Prüfungstermin nur bei rechtzeitiger Einzahlung zusicherte und sich auf die Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967 stützte.

Die Abteilung Verkehrsrecht RU6 berief sich bei der Überwälzung der Sachverständigenvergütung auf das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG), wonach die antragstellende Partei für Barauslagen einer Amtshandlung aufzukommen hatte (§ 66 Abs 1 Z 7 und 8 KDVG 1967 in Verbindung mit § 76 Abs 1 AVG).

Aus der Sicht der überprüften Stellen erwies sich diese Vorgangsweise als zweckmäßig. Der Landesrechnungshof wies jedoch darauf hin, dass die Einhebung von Gebühren der verfahrensführenden Behörde oblag, die Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967 keine Gebühren, sondern Vergütungen für die Gutachtertätigkeiten der Sachverständigen festlegte und das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz nur die nachträgliche Vorschreibung von tatsächlich entstandenen Barauslagen zuließ.

Zum Spannungsverhältnis zwischen Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit empfahl der Landesrechnungshof der NÖ Landesregierung, die Vergütung der Sachverständigen für Gutachten über Lehrbefähigungen und den Ersatz der

damit verbundenen tatsächlichen Barauslagen rechtskonform zu organisieren und durchzuführen.

Dazu sollte die Abteilung weiterhin die Sachverständigen für ihre Gutachtertätigkeit bei Lehrbefähigungsprüfungen vergüten, die Einhebung der Barauslagen für die Vergütungen der Sachverständigen jedoch den dazu befugten Bezirksverwaltungsbehörden überlassen. Weiters sollte die Abteilung den Bezirkshauptmannschaften und den Magistraten mit den Gutachten über die Lehrbefähigung auch eine Aufstellung der angefallenen Kosten für die Gutachtertätigkeit der Sachverständigen übermitteln, und den ordnungsgemäßen Eingang der Kostenersätze sicherstellen. In der IT-Anwendung NPMSYS wären dazu die Höhe der Kostenersätze und deren Aufteilung in den Z-Codes zu hinterlegen, um die Verbuchung zu vereinfachen. Die von den Bezirksverwaltungsbehörden eingenommenen Kostenersätze wären ebenso wie die Gebühren für Fahrprüfungen und Fahrprüferprüfungen auf dem Teilabschnitt 05212 zu verrechnen.

Ergebnis 12

Die Abteilung Verkehrsrecht RU6 hat die Vergütung der Sachverständigen für Gutachten über Lehrbefähigungen und den Ersatz der damit verbundenen tatsächlichen Barauslagen rechtskonform zu organisieren und durchzuführen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die vom Landesrechnungshof aufgezeigte Handhabung resultiert aus dem Umstand, dass Fahr(schul)lehrerkandidaten nach einer nicht bestandenen Lehrbefähigungsprüfung unentschuldigt zu keiner weiteren Prüfung mehr antraten bzw. zur Prüfungsablegung in ein anderes Bundesland wechselten und die Vereinnahmung der vorgesehenen Prüfungsvergütungen dadurch entweder erheblich erschwert oder nahezu unmöglich wurde. Um die Bedeckung der in der Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung – KDV vorgesehenen Vergütungen für die Gutachtertätigkeit der sachverständigen Prüfer sicherzustellen, wurde auf eine zentrale Vereinnahmung unter der Rahmenbedingung umgestellt, dass ein Prüfungstermin bei vorheriger Einzahlung zugesichert wird. Im Zuge des der Einführung dieses Verwaltungshandelns vorgelagerten Projektes wurde dazu das Einvernehmen mit den Bezirksverwaltungsbehörden hergestellt. Da sich die seit dem Jahre 2016 eingeschlagene Vorgehensweise als überaus zweckmäßig und verwaltungsökonomisch dargestellt hat, wird im Wege der Abklärung beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie geprüft werden, ob das vom Landesrechnungshof bemängelte Vorgehen – insbesondere auch die Einhebung der in § 66 KDV 1967 vorgesehenen Kostenersätze vor der Prüfungsabnahme – auf die ursprüngliche Aus-

gangslage (nachträgliches Inkasso durch die Bezirksverwaltungsbehörden) rückgeführt werden muss.

Gegenäußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Der Landesrechnungshof nahm zur Kenntnis, dass die bemängelte Vorgehensweise aus Gründen der Zweckmäßigkeit und der Verwaltungsökonomie seit dem Jahr 2016 eingeschlagen wurde und eine Abklärung beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie angestrebt wird.

Nach der geltenden Rechtslage kam die Einhebung von Gebühren nicht der Abteilung Verkehrsrecht RU6, sondern der verfahrensführenden Behörde zu. Außerdem sah das Allgemeine Verwaltungs-Verfahrensgesetz (AVG) nur die nachträgliche Vorschreibung von tatsächlich entstandenen Barauslagen vor.

Im Zeitraum 2014 bis 2016 wurden im Jahr durchschnittlich vier Fahrlehrer- bzw. Fahrschullehrerprüfungen landesweit abgehalten. Bei 24 verfahrensführenden Bezirksverwaltungsbehörden sprach die geringe Prüfungsanzahl dafür, dass die ohnehin verfahrensführende Behörde einfach auch die Barauslagen vorschreibt.

Die Einnahmen und die Ausgaben in Bezug auf Fahrlehrer bzw. Fahrschullehrer sowie die Vergütung der Sachverständigen für die Gutachten über Lehrbefähigungen erfolgten bei dem bis 2015 zweckgebundenen (ZG) Teilabschnitt 05211 „Fahr(schul)lehrer-Prüfung“ und stellten sich für die Jahre 2014 bis 2016 wie folgt dar:

Tabelle 13: Einnahmen und Ausgaben beim Teilabschnitt 05211 „Fahr(schul)lehrer – Prüfung“ und Rücklagen in den Jahren 2014 bis 2016 in Euro

Teilabschnitt 05211	2014 Fahr(schul)lehrer – Prüfung (ZG)		2015 Fahr(schul)lehrer – Prüfung (ZG)		2016 Fahr(schul)lehrer – Prüfung	
	VA	RA	VA	RA	VA	RA
Einnahmen	12.000,00	1.831,93	8.000,00	1.310,75	6.000,00	1.960,78
Ausgaben	12.000,00	1.688,30	8.000,00	1.401,74	5.500,00	2.325,00
Stand der Rücklagen am Jahresende	411,02		320,03		0,00	

Die Einnahmen beim Teilabschnitt 05211 „Fahr(schul)lehrer-Prüfung“ waren bis zum Rechnungsjahr 2015 für Ausgaben bei diesem Teilabschnitt zweckgebunden. Im Rechnungsjahr 2015 überstiegen die Ausgaben die veranschlagten Einnahmen um 90,99 Euro, die aus der bestehenden Rücklage zur Bedeckung der Sachverständigenvergütungen bedeckt wurden.

Im Jahr 2016 wurde die Zweckbindung auf Antrag der Abteilung Verkehrsrecht RU6 vom 24. Februar 2016 für das laufende Rechnungsjahr 2016 aufgehoben und ausgabenseitig mit 6.000,00 Euro veranschlagt. Die noch vorhandene Rücklage in Höhe von 320,03 Euro wurde dabei aufgelöst.

Im Jahr 2016 wurde bei den Fahrprüferprüfungen die Vergütungen für Gutachtertätigkeiten in Höhe von 1.200,00 Euro nicht aus dem dafür vorgesehenen Teilabschnitt 05210 „Fahrprüferprüfung“, sondern aus dem Teilabschnitt 05211 „Fahr(schul)lehrer-Prüfung“ bezahlt. Die Abteilung Verkehrsrecht RU6 führte dafür technische Probleme bei der Eingabe ins Personalverrechnungssystem (IPA) an. Auf dem Teilabschnitt 05210 waren somit keine Ausgaben verbucht. Da keine Umbuchung auf den richtigen Teilabschnitt erfolgte, überstiegen die Ausgaben die Einnahmen.

Die Vergütung der Sachverständigen für eine am 28. November 2016 abgenommene Lehrbefähigungsprüfung erfolgte erst mit dem Monatsbezug zum 1. Februar 2017. Daher fielen die Ausgaben für diese Vergütung von 187,50 Euro nicht mehr in das Rechnungsjahr 2016. Die Kostenersätze hierfür in Höhe von 250,00 Euro gingen im Jahr 2016 ein.

Der Landesrechnungshof erachtete es zur Verwaltungsvereinfachung als zweckmäßig, die geringen Einnahmen und Ausgaben nicht mehr auf einem eigenen Teilabschnitt 05211 „Fahr(schul)lehrer-Prüfung“, sondern im Teilabschnitt 05212 „Fahrprüfungen(ZG)“ zu verrechnen.

Die Teilabschnitte 05210 „Fahrprüferprüfung“ und 05211 „Fahr(schul)lehrer-Prüfung“ wiesen einen geringen Gebarungsumfang auf. Daher regte der Landesrechnungshof an, die Einnahmen und Ausgaben der Teilabschnitte 05210 „Fahrprüferprüfung“ und 05211 „Fahr(schul)lehrer-Prüfung“ dem zweckgebundenen Teilabschnitt 05212 „Fahrprüfungen(ZG)“ einzugliedern.

Ergebnis 13

Die NÖ Landesregierung sollte die Einnahmen und die Ausgaben der Teilabschnitte 05210 „Fahrprüferprüfung“ und 05211 „Fahr(schul)lehrer-Prüfung“ im Teilabschnitt 05212 „Fahrprüfungen(ZG)“ mit einer entsprechenden Postuntergliederung verrechnen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Nach Ansicht des Landesrechnungshofs sollte die Landesregierung die Einnahmen und die Ausgaben der Teilabschnitte 05210 „Fahrprüferprüfung“ und 05211 „Fahr(schul)lehrer-Prüfung“ im Teilabschnitt 05212 „Fahrprüfungen (ZG)“ mit einer entsprechenden Postenuntergliederung verrechnen. Dazu wird bemerkt, dass diese beiden Teilabschnitte bewusst nicht unter zweckgebundenen Einnahmen und Ausgaben „Fahrprüfungen“ verrechnet werden, da diese Prüfertätigkeiten sich von einer Fahrprüfung wesentlich unterscheiden und aus Gründen der Übersichtlichkeit eine eindeutige Trennung befürwortet wird. Durch die Eingabe der auszahlenden Beträge ins IPA (der Ansatz kann im IPA-System nur händisch korrigiert werden) würden im Falle der Umstellung folgende Fehlerquellen ermöglicht:

- 1. Der Betrag auf dem Gehaltszettel des jeweiligen Sachverständigen wird als „Nebentätigkeit Lenkprüfung“ ausgewiesen. Es wird dabei Wert auf die genaue Angabe der Tätigkeit gelegt.*
- 2. Fahrprüferprüfungen und Fahr(schul)lehrerprüfungen werden vergleichsweise selten abgenommen. Sollte bei der Eingabe die Korrektur des vom System vorgegebenen Ansatzes übersehen werden, erfolgt die Verbuchung der Beträge im Ansatz für Fahrprüfungen und müsste nachträglich wieder umgebucht werden. Der jährliche Aufwand für die Bearbeitung der beiden Teilabschnitte hält sich in überschaubaren Grenzen, somit ergäbe sich keine zählbare Verwaltungsvereinfachung.*

Gegenäußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Der Landesrechnungshof erwiderte, dass die empfohlene Zusammenlegung der Teilabschnitte eine gesicherte Bedeckung der Ausgaben für Prüfergebühren (siehe dazu auch Ergebnis 12) und zudem eine Verwaltungsvereinfachung bewirkt, weil nach einer einmaligen Umstellung von drei Kennzahlen einer Voranschlagstelle keine händischen Korrekturen bei der Erfassung der Prüfergebühren mehr anfallen. Eine entsprechende Postenuntergliederung bewahrt dabei die Übersichtlichkeit in einem Teilabschnitt statt in mehreren Teilabschnitten. Die in der Stellungnahme befürchteten Fehlerquellen bei der Eingabe von Beträgen in das IPA-System betreffen drei Kennziffern und stellen keine Bedrohung dar.

Verwaltungsvereinfachung

Abschließend wies der Landesrechnungshof darauf hin, dass im Bereich des Führerscheinwesens eine Vielzahl an zuständigen Stellen mit der Ermittlung, Einhebung, Aufteilung, Verrechnung sowie Kontrolle und Richtigstellung von einer hohen Anzahl teilweise sehr geringer Beträge befasst sind. Er sah darin Ansätze für eine Deregulierung und weitere Digitalisierung.

St. Pölten, im Juni 2018

Die Landesrechnungshofdirektorin

Dr. Edith Goldeband

7. Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Gebarung und Kenndaten des Fahrprüfungswesens	2
Tabelle 2: Einnahmen und Ausgaben aus Gebühren laut Rechnungsabschlüssen; Beträge ohne Rücklagengebarung in Euro	17
Tabelle 3: Gebühren für amtsärztliche Untersuchungen bzw. Gutachten .	18
Tabelle 4: Prüfungsgebühren.....	21
Tabelle 5: Teilabschnitt 2/05212 „Fahrprüfungen(ZG)“ Herkunft der Einnahmen aus Fahrprüfungsgebühren in den Jahren 2014 – 2016, Beträge in Euro	25
Tabelle 6: Vereinnahmung der Prüfungsgebühren beim Teilabschnitt 05212	27
Tabelle 7: Vergütungen aus dem Teilabschnitt 1/05212 „Fahrprüfungen(ZG)“	29
Tabelle 8: Überweisungen des Landes NÖ an das BMVIT	30
Tabelle 9: Vergütungen aus Teilabschnitt 1/05120 „Fahrprüfungen(ZG)“ in Euro	31
Tabelle 10: Rücklagen im Teilabschnitt 05212 „Fahrprüfungen(ZG)“ in Euro.....	36
Tabelle 11: Teilabschnitt 1/05213; Reisekosten für Fahrprüfungen in Euro	37
Tabelle 12: Voranschlag (VA) und Rechnungsabschluss (RA) von Einnahmen und Ausgaben beim Teilabschnitt 05210 „Fahrprüferprüfer“ in Euro.....	40
Tabelle 13: Einnahmen und Ausgaben beim Teilabschnitt 05211 „Fahr(schul)lehrer – Prüfung“ und Rücklagen in den Jahren 2014 bis 2016 in Euro	45

Aktenzahl:	Prüfer-Nr.:	Dolmetsch:
Nachname:	Name:	Prüfort:
Vorname: geb.:	Fahrzeug:	Prüfstrecke:
Ausweis-Nr.:	Automatik: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Code: gem. FSG-DV § 2 Abs. 3 und 4
		Trocken <input type="checkbox"/> Nass <input type="checkbox"/> Schnee <input type="checkbox"/> Eis <input type="checkbox"/> Nebel <input type="checkbox"/>

Prüfzeit:	Prüfung	Prüfer
Von:	<input type="radio"/> BESTANDEN <input type="radio"/> NICHT BESTANDEN	Datum, Unterschrift:
Bis:		

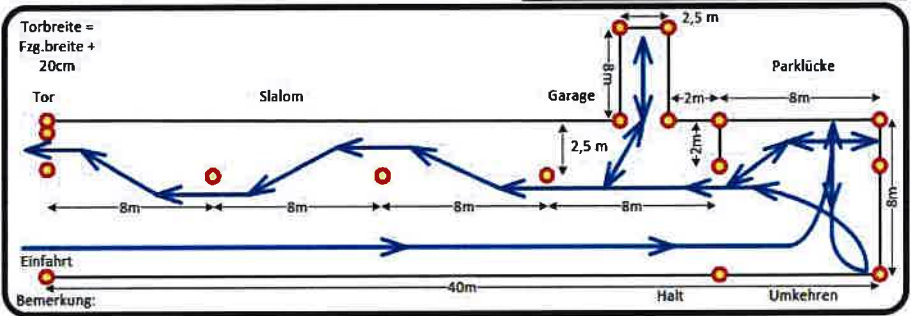
A. ÜBERPRÜFUNGEN AM FAHRZEUG √/L/M = in Ordnung/Leicht/Mittel

Themengebiet	L	M	Themengebiet	L	M	Themengebiet	L	M
Reifen / Räder			Signal- und Warneinrichtungen			Batterie		
Bremsanlage			Sonstiges			Kontrolleinrichtungen		
Beleuchtung			Ausreichende Sicht			Innenkontrollen		
Flüssigkeitsstände						Lenkung		

Gesamtkalkül Teil A Datum, Unterschrift:
 Raum für Bemerkungen:
 Gurt, Spiegel, Sitz

B. ÜBUNGEN IM VERKEHRSFREIEN RAUM (Übungsplatz) Bemerkungen siehe unten; √/L/M = in Ordnung/Leicht/Mittel (min. 3 Verpflichtend)

Themengebiet	L	M
1 Verzögerung		
2 Halt		
3 Umkehren		
4 Parklücke		
5 Garage		
6 Slalom		
7 Tor		



C. FAHREN IM VERKEHR (Fehler eintragen) L/M/S = Leicht/Mittel/Schwer ¹⁾ *Mehrfachwertung möglich*

Bezeichnung	L	M	S	Bezeichnung	L	M	S
EBENE, STEIGUNG, GEFÄLLE				VORBEIFAHREN, ÜBERHOLEN			
B3.01 Anfahrtsicherheit				B3.21 Verkehrsbeurteilung, Kontaktaufnahme, Blicktechnik			
B3.02 Gangwahl				B3.22 Überholsicht, Behinderung			
B3.03 Nebenhandlungen				B3.23 Rechtzeitige Anzeige			
B3.04 Abstellen und Sichern				B3.24 Beschleunigen			
SPURGESTALTUNG (GERADE, KURVE)				B3.25 Seitenabstand			
B3.05 Wahl des Fahrstreifens ¹⁾				B3.26 Wiedereinordnen			
B3.06 Spur innerhalb des Fahrstreifens				BEFAHREN VON QUERSTELLEN			
B3.07 Spursicherheit, Blickverhalten				B3.27 Verkehrsbeurteilung ¹⁾			
B3.08 Lenkradführung				B3.28 Richtiges Annähern			
TEMPOGESTALTUNG				B3.29 „Wartepflichterfüllung“			
B3.09 Zu langsam (behindernd)				B3.30 Stop, Arm- und Lichtzeichen (anhalten) ¹⁾			
B3.10 Zu schnell für die Situation				B3.31 Fußgänger, Radfahrer ¹⁾			
B3.11 Überschreiten der Höchstgeschwindigkeit ¹⁾				B3.32 Blicktechnik			
B3.12 Sicherheitsabstände				B3.33 Rasches Verlassen			

